COST-EUROPA WARRIT

23. Jahrgang

fieft 10/12

1943

Jeitschrift des Wirtschaftsinstitute für die Oststaaten königeberg (Pr) / Bertin herausgeber: hans Jonas Ost-Europa-Vertag, königeberg (Pr) / Bertin W. 62

INHALTSVERZEICHNIS

Jahrgang 23, Heft 10/12, 1943

	Seite
Wiederaufbau der Privatwirtschaft in den Generalbezirken Estland, Lett- land und Litauen.	
Von Landgerichtsrat Mommer, Kauen	165
Spinnstoffversorgung in den besetzten Ostgebieten.	
Von Dr. Lothar Rausch, Geschäftsführer der Vereinigung für	
Faser-Wirtschaft in der Ukraine	171
Struktur und Wandlung des Gemüsebaus in der Ukraine.	
Von Diplom - Landwirt Lang, Landbewirtschaftungsgesellschaft	
Ukraine mbH., Rowno	174
Die chemische und holzchemische Industrie Finnlands.	
Von Dr. Axel von Gadolin, Dozent der Volkswirtschaftslehre,	
Helsinki	178
Die Umstellung der Kriegswirtschaft in Japan.	
Von M. von Busch	182
Osteuropäische Wirtschaftschronik	184
Firmengründungen in den Ostgebieten	193
Osteuropäische Wirtschaftsliteratur	196

Bezugspreis: Jahresabonnement für In- und Ausland 12,— RM, Vierteljahresheft 3,— RM.

Herausgeber: Konsul Hans Jonas.

Schriftleitung und Verlag: Königsberg (Pr), Adolf-Hitler-Straße 6/8. Fernruf: Sammelnummer 344 22. Bankkonto: Stadtsparkasse, Königsberg (Pr), Stadthaus. Postscheckkonto: Königsberg 16 675.

E.t. A - 5144 - 5721

OST-EUROPA-MARKT

23. Jahrgang

1943

Heft 10/12

Wiederaufbau der Privatwirtschaft in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen

Von Landgerichtsrat Mommer, Kauen.

Die Grundlage für die wirtschaftliche Aufbauarbeit im Ostland bildet eine Reihe von Verordnungen, durch die die ordnungsmäßige Weiterarbeit der noch vorhandenen gewerblichen Wirtschaft ermöglicht, ein planvoller Wirtschaftsaus- und -aufbau sichergestellt und die Reprivatisierung der von den Sowjets enteigneten Betriebe vorbereitet wurde.

So wurden durch die Verordnung über die "Sicherstellung des Vermögens der UdSSR" vom 19. August 1941 in Verbindung mit der Verordnung über die "Errichtung einer Treuhandverwaltung" vom 24. Oktober 1941, die zu Trusts oder Kombinaten zusammengeschlossenen Betriebe aus Industrie, Handwerk und Handel unter Treuhandverwaltung gestellt. Für einzelne, besonders wichtige Wirtschaftszweige wurden Ostgesellschaft ost, die die einschlägigen Betriebe verwalten. Hierbei wurde nach Möglichkeit für die einzelnen Betriebe die privatwirtschaftliche Betriebsführung und -abrechnung wiederhergestellt, um die Leistung eines jeden Betriebes kontrollieren zu können. In den übrigen Wirtschaftszweigen wurde möglichst jeder Betriebe einem Treuhänder unterstellt.

Bald darauf folgte als erstegrundlegende Maßnahme zum Aufbau einer neuen Privatwirtschaft die Verordnung über die "Neugestaltung von Handwerk, Kleinindustrie und Einzelhandel" vom 17. Oktober 1941, durch die die Handwerksunternehmen und industriellen Kleinbetriebe, d. h. Betriebe bis zu einer Beschäftigtenzahl von durchschnittlich 20 Arbeitern, aus den Fesseln des bolschewistischen Organisationssystems befreit werden konnten. Nach dieser Verordnung sollten — soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht - die in Kombinate und Trusts eingegliederten handwerklichen und kleinindustriellen Betriebe (abgesehen von den Veredelungsbetrieben der Ernährungswirtschaft und den Holzbearbeitungsbetrieben) in selbständige Unternehmen umgewandelt und in Privatbesitz zurückgeführt werden. Bei dieser Reprivatisierung können bei fachlicher und persönlicher Eignung nur die früheren Eigentümer, sofern diese verschleppt sind, auch geeignete nahe Verwandte berücksichtigt werden. Gemeinschaftsbetriebe sollten wieder in die



früheren Einzelbetriebe zerlegt werden, wobei jedoch die Entstehung lebensunfähiger Kleinbetriebe zu verhindern war. Die nationalisierten Einzelhandelsunternehmen und Gaststätten sollten ebenfalls grundsätzlich in private Hände überführt werden. Die Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Geräte sowie die Einrichtungsgegenstände waren den früheren Eigentümern unentgeltlich zu übertragen. Die notwendigen Räume und Grundstücke wurden gegen Festsetzung eines Miet- oder Pachtzinses überlassen, da eine Rückübereignung des Grundbesitzes in dieser Verordnung noch nicht vorgesehen war. Bei den Einzelhandelsunternehmen und Gaststätten wurden außerdem die Warenbestände dem Übernehmer des Betriebes zu ihrem Werte im Zeitpunkt der Übernahme käuflich übergeben. - Für die Neugründung von kleinindustriellen, handwerklichen und Einzelhandelsunternehmen wie Gaststätten wurde ein besonderes Zulassungsverfahren eingeführt, das in den einzelnen Generalbezirken verschieden geregelt worden ist.

Weiterhin waren nach dieser Verordnung die Artele aufzulösen, soweit nicht im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen ihre Umwandlung in Genossenschaften zweckmäßiger erschien. Den ausscheidenden Mitgliedern der Artele ist bei persönlicher und fachlicher Eignung die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebes zu gestatten. Die in den Artelen vorhandenen Maschinen, Werkzeuge und Geräte werden den früheren Eigentümern, sofern sie als selbständige Handwerker zugelassen werden, unter Anrechnung zurückgegeben. Die Mitglieder, die nicht selbständige Handwerker werden, sind in Geld abzufinden.

Zur Ausschaltung etwaiger störender Eingriffe in die so eingeleitete Reorganisation der Privatwirtschaft und um grundsätzlich den Aufbau der Wirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten steuern zu können, wurde durch die Verordnung über den "Wirtschaftsaufbau im Ostland" vom 21. November 1941 für die Errichtung, Wiederaufnahme oder Verlegung von Betrieben und Unternehmungen sowie deren Erwerb und die Beteiligung daran eine Genehmigungspflicht eingeführt.

Weiterhin wurde durch die Verordnung über den "Warenverkehr im Ostland" vom 7. November 1941 die Ein- und Ausfuhr und insbesondere auch der Verkehr mit Waren aller Art im Ostland einer genauen Kontrolle durch die deutsche Verwaltung unterworfen. Die Ein- und Ausfuhr von Waren aus oder nach dem Reich und dem Ausland bedarf einer besonderen Genehmigung, die auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Zum Zwecke der Bewirtschaftung der im Ostland vorhandenen Warenbestände können allgemein oder in Einzelfällen Gebote oder Verbote, insbesondere hinsichtlich der Verwendung, Verarbeitung, Verteilung und des Erwerbs von Waren, aber auch hinsichtlich ihres Transportes oder der Ausführung von Aufträgen erlassen werden. Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen, wesentlich weiter als im Reich gehenden Bewirtschaftnissen im Ostland als erschriften haben sich bei den Verhältnissen im Ostland als

forderlich erwiesen, um eine möglichst vollständige Befriedigung der Bedürfnisse der Wehrmacht einerseits und soweit als möglich auch der in der Zivilverwaltung eingesetzten oder der rückgesiedelten Deutschen sowie der einheimischen Bevölkerung andererseits sicherzustellen.

Schließlich brachte die Verordnung über die "Erfüllung der vor dem Einmarsch der deutschen Truppen begründeten Schuldverhältnisse" vom 10. Dezember 1942 mit der Ergänzung von 20. Mai 1943 die notwendige Regelung der alten Verbindlichkeiten. Nach dieser Verordnung sind Schuldverhältnisse zwischen im Reichskommissariat Ostland ansässigen einheimischen natürlichen und juristischen Personen aus der Zeit vor der Nationalisierung grundsätzlich zu erfüllen. Der Schuldner ist aber berechtigt, die Erfüllung von Schulden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit nationalisierten Vermögenswerten begründet worden sind, zu verweigern, sofern und solange ihm die in Frage stehenden Vermögenswerte nicht zurückgegeben worden sind. Soweit solche Schulden durch den Nationalisierungsbeschluß oder andere Maßnahmen auf Dritte übergegangen sind, ist der Schuldner bis zur Rückgabe des in Betracht kommenden nationalisierten Vermögenswertes befreit. Für die Umrechnung der Verbindlichkeiten sind besondere Umrechnungssätze für die früheren Währungen der verschiedenen Generalbezirke zur Reichsmark festgelegt. Bei gegenseitig nicht erfüllten Schuldverhältnissen ist ein Rücktritt bis zum 30. September 1943 möglich. Durch Vertrag oder Gesetz festgelegte Leistungen, die bei Zugrundelegung der Uurechnungssätze als nicht ausreichend anzusprechen sind, können für die Zeit nach dem Einmarsch der deutschen Truppen angemessen festgesetzt werden.

Die von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommene Erfüllung von Verbindlichkeiten der unter Treuhandverwaltung stehenden Vermögensmassen in (sog. Wirtschaftssondervermögen) wurde durch besondere Richtlinien vom 21. Juli 1943 geregelt. Hiernach werden Verbindlichkeiten nur insoweit erfüllt, als sie in den Nationalisierungsbeschluß oder in die Nationalisierungsbilanz aufgenommen waren bzw. nach der Nationalisierung entstanden sind, während für die anderen Verbindlichkeiten der frühere Eigentümer unbeschadet seines oben erwähnten Leistungsverweigerungsrechtes haftet. Soweit ein Nationalisierungsbeschluß nicht erlassen oder eine Nationalisierungsbilanz nicht aufgestellt worden ist, werden die mit den Vermögensmassen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Forderungen befriedigt. Verbindlichkeiten aus Kapitalverkehr sind vorläufig nur gegenüber inländischen Banken bzw. den Staatsversicherungsverwaltungen zu erfüllen. Falls die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten einer bestimmten Vermögensmasse nicht gewährleistet ist, erfolgt die Pefriedigung der Gläubiger nach Maßgabe einer Liquidationsbilanz. Da für Ansprüche auf Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen das Wirtschaftssondervermögen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, kann der Gläubiger gegen einen unbefriedigenden Bescheid des Treuhänders die Entscheidung des zuständigen Generalkommissars beantragen und hiergegen gegebenenfalls Beschwerde beim Reichskommissar für das Ostland einlegen, der endgültig entscheidet.

Hervorzuheben ist, daß bei den ganzen Bestimmungen über die Regelung der früheren Verbindlichkeiten eine Befriedigung von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern aus dem Reich wie aus dem Ausland vorläufig nicht vorgesehen ist.

Die fortschreitende Auflösung der bolschewistischen Staatswirtschaftsorganisation erforderte aber auch den Aufbau eines Verwaltungskörpers, durch den die wieder auf privatwirtschaftliche Grundlage gestellten Unternehmen in all den schwierigen Fragen einer staatlich gelenkten Wirtschaft ständig unterrichtet und beraten werden konnten. So wurde durch die Verordnung über die "Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft im Ostland" vom 29. November 1942 (mit den inzwischen erfolgten Aenderungen durch eine Verordnung vom 28. Mai 1942 und einem Erlaß vom 20. März 1943) je eine Wirtschaftskammer in den drei Generalbezirken errichtet, denen alle gewerblichen Betriebe des jeweiligen Generalbezirks ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angehören. In diesen Wirtschaftskammern ist die bezirkliche und die fachliche Gliederung der Wirtschaft zusammengefaßt und ihre Aufgabenstellung entspricht im Wesentlichen den zusammengefaßten Aufgaben der bezirklichen und fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft im Reich. Als Aufgaben der Wirtschaftskamm ern sind in der genannten Verordnung aufgeführt; die Erfüllung der von den Hoheitsbehörden delegierten Aufgaben, die Unterstützung der Hoheitsverwaltung mit Anregungen und Vorschlägen auf wirtschaftlichem Gebiet und die Förderung und Betreuung der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft durch Beratung wie auch gegebenenfalls durch Erlaß bindender Anweisungen.

Um in bestimmten, für die Kriegswirtschaft besonders wichtigen Gewerbezweigen (z. B. Eisen und Metall, Leder) die technisch und betriebswirtschaftlich günstigste Leistung erzielen zu können, wurde weiterhin durch die Verordnung über "Wirtschaftliche Zusammenschlüsse" vom 5. Juni 1942 die Möglichkeit geschaffen, Unternehmen in rechtsfähigen Verbänden, den sogenannten Wirtschaftsverbänden, zusammen en zufassen. Die Aufgaben dieser Verbände sind ausdrücklich begrenzt auf Maßnahmen zur Leistungssteigerung der in ihnen zusammengeschlossenen Unternehmen. Entsprechend ihren besonderen Aufgaben sind die Verbände vertikal durch alle Stufen der Erzeugung und des Absatzes gegliedert und umfassen demgemäß alle Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges aus Industrie, Handwerk, Großhandel und Einzelhandel.

Nachdem auf dieser Grundlage die notwendigen und unter den Kriegsverhältnissen keineswegs einfach zu lösenden Vorarbeiten für die Wiederangleichung des staatswirtschaft-lichen Systems an die private Wirtschaft geleistet werden konnten, schaffte die Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die "Wiederherstellung des Privateigentums in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen vom 18. Februar 1943 die gesetzliche Voraussetzung für die völlige Beseitigung der bolschewistischen Nationalisierungsmaßnahmen.

Die gesetzgeberische Ausgestaltung dieser Verordnung lief sehr schnell an. Bereits am 27. Februar 1943 erließ der Reichskommissar für das Ostland die Erste Durchführungsverordnung und den Runderlaß vom 1. März 1943 mit der Bekanntmachung über die "Wiederherstellung des Eigentums am nationalisierten städtischen Grundbesitz" sowie dem Runderlaß vom 2. März 1943 mit "Arbeitsrichtlinien für die Durchführung der land wirtschaft 1ichen Reprivatisierung". Die Zweite Durchführungsverordnung vom 20. April 1943 behandelte die Wiedereröffnung der Grund-bzw. Hypothekenbuchten Grundbesitz, wobei an Stelle der im Reprivatisierungsverfahren auszuhändigenden Eigentümerurkunde die Eintragung eines Vermerks über die Wiedereröffnung des Grund-(Hypotheken-)buchblattes für den früheren Berechtigten tritt.

Eine etwas längere Spanne Zeit benötigte die gesetzliche Festlegung der für die Reprivatisierung der gewerblichen Betriebe erforderlichen Bestimmungen. Mit der Dritten Durchführungsverordnung vom 24. Juni 1943 und der 1. und 2. Dienstanweisung hierzu vom 30. Juni bzw. 1. Juli 1943 wurden diese Voraussetzungen auch

für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

Im Gegensatz zu der Verordnung über die Neugestaltung von Handwerk, Kleinindustrie und Einzelhandel soll nach der Dritten Durchführungsverordnung das Eigentum an Betrieben ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf wiederhergestellt werden, ob der frühere Eigentümer die fachliche Eignung hat und ob der Betrieb augenblicklich arbeitet oder stillgelegt ist. Die Wiederherstellung des Eigentums gibt allerdings dem früheren Eigentümer nicht das Recht, stillgelegte Betriebe ohne weiteres wieder in Gang zu setzen. Die für die Eröffnung oder die Führung eines Betriebes sowie die Ausübung eines bestimmten Gewerbes erlassenen Vorschriften bleiben insoweit unberührt.

Gegenstand der Rückübertragung sind Betriebe, an denen das Eigentum durch Zwangsmaßnahmen der Bolschewisten entzogen worden ist. Eine solche Zwangsmaßnahme wird grundsätzlich dann angenommen, wenn das Eigentum unentgeltlich entzogen und der Betrieb in öffentliche Verwaltung überführt worden ist. Rückübertragen werden nur Betriebe, nicht einzelne Gegenstände des Betriebsvermögens, wobei ein Betrieb unter Umständen aber auch aus einem einzigen Gegenstand (z. B. Lastkraftwagen, Schiff) bestehen kann.

Die Rückgabe der Betriebe erfolgt unentgeltlich in ihrem augenblicklichen Zustand und Umfang. Dem Übernehmenden werden auch solche Werte des Anlagevermögens übertragen, die ihm im Zeitpunkt der Zwangsmaßnahmen der Bolschewisten nicht gehört haben, damit die inzwischen erreichte Leistungsfähigkeit der Betriebe durch die Betriebsrückgabe nicht beeinträchtigt wird. Demgemäß werden auch zusammengelegte Betriebe grundsätzlich nicht wieder zerlegt; vielmehr werden die früheren Eigentümer wie Gesellschafter behandelt. Eine Trennung zusammengelegter Betriebe wird nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn in sich wesensfremde Betriebe zusammengelegt worden sind und die Leistung durch die Trennung nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Betrieb zusammen sind auch alle zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke zu übertragen, einschließlich etwaiger erst bei oder nach der Nationalisierung zum Betriebsvermögen zugeschlagener Grundstücke. Sofern aber die Leistung des Betriebes darunter nicht leidet, soll in diesen Fällen das Grundstück im Wege des unten näher behandelten Ausgleichsverfahrens dem früheren Eigentümer zurückgegeben werden. Ausgenom-

men sind Grundstücke von Handwerksbetrieben sowie von Betrieben des Handels und des Gaststättengewerbes, die nach den Vorschriften der Ersten Durchfuhrungsverordnung zurückzuübertragen sind. Das gilt nunmehr auch für die Grundstücke derjenigen Betriebe, die bereits nach den Vorschriften der Verordnung über die Neugestaltung von Handwerk, Kleinindustrie und Einzelhandel reprivatisiert worden sind.

Maßgebend für den Umfang des zu übertragenden Betriebsvermögens ist das Übergabeinventar und die Übergabebilanz, die zur Vermeidung unnötiger Arbeiten auf den der Übergabe zunächstliegenden, also auch bevorstehenden Jahresabschluß als Stichtag aufgestellt werden. Diese Übergabebilanz dient auch zur Rechnungsabgrenzung. Mit dem Stichtag gehen Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Eigentümer über, von dem Tage ab läuft der Betrieb auf seine Rechnung.

Zur Stellung eines Antrages auf Rückübertragung eines Betriebes sind grundsätzlich nur einheimische natürliche Personen berechtigt. Bei Gesellschaften müssen alle hiernach antragsberechtigten Gesellschafter den Antrag stellen. Bei juristischen Personen muß ein Bevollmächtigter für die kapitalmäßige Mehrheit der Anteilsrechte mit unbeschränkter Handlungsvollmacht für und gegen die von ihm vertretenen Anteilseigner auftreten. Es wird erstrebt, Kapitalgesellschaften im allgemeinen auf einen Eigentümer oder auf eine Personalgesellschaft zu übertragen.

Bei Betrieben des Handels und Gaststättengewerbes wird in Abweichung von der Regel nur das Anlagevermögen zurückübertragen. Die vorhandenen Warenbestände können dem Eigentümer auf sein Verlangen hin zum Zeitwert überlassen werden.

Privatisierungsanträge, die bereits auf Grund der Verordnung über die Neugestaltung von Handwerk, Kleinindustrie und Einzelhandel gestellt worden sind, werden noch nach den Bestimmungen dieser Verordnung entschieden. Muß der Antrag hiernach abgelehnt werden, so ist eine Entscheidung nach den Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung herbeizuführen. Ebenfalls sind alle Verfahren, die nach den Bestimmungen der Neugestaltungsverordnung abgelehnt worden sind, erneut nach den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zu entscheiden.

Zu dem Antragsverfahren sei kurz bemerkt, daß der Antrag bei der Abteilung Treuhandverwaltung des zuständigen Generalkommissars einzureichen ist. Die Eigentumsrechte werden sodann von der Wirtschaftskammer geprüft, der von den Antragstellern die erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Die Wirtschaftskammer ihrerseits kann die Dienststellen der einheimischen Verwaltung bei der Prüfung hinzuziehen. Fachlich hat sich die zuständige Fachabteilung des Generalkommissars zu dem Antrag zu äußern, inspesondere hinsichtlich etwaiger gegen eine Rückgabe des Betriebes sprechender Gründe, die Behandlung zusammengelegter Betriebe, die Behandlung der Minderheit bei Gesellschaften oder zusammengelegten Betrieben usw.

Bemerkenswert ist noch das in der Dritten Durchführungsverordnung vorgesehene Ausgleichsverfahren. Grundsätzlich soll der Eigentümer eines zurückübertragenen Betriebes nicht dadurch ungerechtfertigt bereichert werden, daß er den Betrieb in seinem jetzigen Zustand zurückerhält. Er hat daher für alle diejenigen Gegenstände des Anlagevermögens, an denen ihm das Figentum übertragen wird, ohne daß eine entsprechende Gegenleistung erbracht wurde, einen Ausgleich zu leisten. Der Ausgleichsanspruch steht demjenigen Betrieb zu, aus dem die Gegenstände ohne entsprechende Gegenleistung herausgenommen worden sind, also auch dem Eigentümer eines bereits reprivatisierten Betriebes. War ein Privatmann Eigentümer des eingebrachten Gegenstandes, so kann dieser den Ausgleichsanspruch gegen den begünstigten Betrieb geltend machen, sobald dieser reprivatisiert worden ist.

Können sich im Ausgleichsverfahren der Berechtigte und der Verpflichtete nicht einigen, so ist die Entscheidung einer Ausgleichsstelle zu beantragen. Die Ausgleichsstellen werden von den Generalkommissaren bei den Wirtschaftskammern errichtet. Sie entscheiden in einer Besetzung von nicht mehr als drei Personen, wobei den Vorsitz eine bei der Wirtschaftskammer hauptamtlich tätige Person führt, während die Beisitzer aus sachverständigen Kreisen der Wirtschaft berufen werden. Beschwerden gegen Entscheidungen der Ausgleichsstellen werden von den Generalkommissaren endgültig entschieden.

Die vorstehenden Ausführungen sollen einen kleinen Einblick in einen Sektor der vielseitigen und unendlich mühevollen Arbeit der deutschen Zivilverwaltung in den baltischen Generalbezirken des Reichskommissariats Ostland geben, in dem versucht wird, das von den Bolschewisten begangene Unrecht zu beseitigen. Mit der nunmehr ermöglichten vollen Wiederherstellung des Privateigentums in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft wie auch am städtischen Grundbesitz, wird diese Arbeit, die die Folgen der unsinnigen bolschewistischen Maßnahmen, soweit dies im Kriege überhaupt durchführbar ist, beseitigen soll, abgeschlossen werden. Wenn sich heute in den drei baltischen Generalbezirken unter dem Schutz der deutschen Waffen und trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten eine derartig weitgehende Wiedergutmachung ermöglichen läßt, kann erwartet werden, daß die wieder in ihr Recht eingesetzten Eigentümer mehr als bisher bemüht sind, mit allen Kräften durch entsprechende Arbeitsleistung sich für den Befreiungskampf Europas vom Bolschewismus einzusetzen.

Spinnstoffversorgung in den besetzten Ostgebieten

Von Dr. Lothar Rausch, Geschäftsführer der Vereinigung für Faser-Wirtschaft in der Ukraine.

Obgleich wir im fünften Kriegsjahr stehen, werden Spinnstoffe in den besetzten Ostgebieten in großem Umfange zur Verteilung gebracht. Der Zustand der Bekleidung der Einheimischen beweist überzeugend, daß die Sowjets nicht einmal in Friedenszeiten daran gedacht hatten, den Arbeitern und Bauern gegenüber ihre Versprechungen einzuhalten. Demgegenüber hat die deutsche Verwaltung die Einheimischen nicht auf Friedenszeiten vertröstet, sondern die durch das bolschewistische System verursachte Not der Bevölkerung bereits durch nennenswerte Spinnstoffwarenzuteilung gelindert. Es wurden bisher vor allem Arbeitsjacken und Hosen in großem Umfange verteilt, es erfolgten und erfolgen laufend weitere Zuteilungen warmer Unterwäsche und anderer Winterbekleidung.

Spinnstoffwarenzuteilung für die besetzten Ostgebiete.

Für die besetzten Ostgebiete werden folgende Spinnstoffwaren bzw. die Rohstoffe hierfür, nach Kontingenten unterteilt, zur Verfügung gestellt:

1. Für Erstausstattung bei Einsatz von Reichsdeutschen und Ausländern in den besetzten Ostgebieten,

- 2. für die Ersatzbeschaffung ein Kontingent für Reichsdeutsche und Ausländer,
- 3. ein Kontingent für Volksdeutsche,
- 4. ein Kontingent für Einheimische.

Erstausstattung bei Arbeitseinsatz: Reichsdeutsche und Ausländer erhalten vor ihrem Einsatz gemäß Richtlinien Nr. 10/43 LWA eine Erstausstattung. Eine Mindest- und Zusatzausstattungsliste weist diejenigen Spinnstoffwaren auf, welche auf Grund von Bezugscheinen des Wirtschaftsamts bezogen werden können. Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Spinnstoffwaren ist auf Grund von praktischen Erfahrungen der letzten Jahre erfolgt, wobei der Schutz gegen das härtere Klima und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund der Überlegungen stehen. Unzeitgemäße Ansprüche modischer Art konnten erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Jeder im Osten zum Einsatz Kommende erhielt ohne Abgabe von Kleiderkartenpunkten gegen Bezugschein, sofern er nicht selbst in ausreichendem Maße darüber verfügt, folgende Spinnstoffwaren:

Männliche Gefolgschaftsmitglieder: 1 Hose, 1 Regenmantel, 3 Paar Socken, 2 Garnituren Unterwäsche, 1 Kopfschützer oder Ohrenschützer, 1 Paar Pulswärmer, 1 Paar Kniewärmer, 1 Paar Winterhandschuhe, 3 wollene Schlafdecken.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder: 1 Wollkleid, 2 Paar Wollstrümpfe, 2 Garnituren warme Unterwäsche, 1 warmen Unterrock, 1 Kopfschützer, 1 Paar Strickhandschuhe, 3 wollene Schlafdecken.

Außer dieser Mindestausstattung können die Wirtschaftsämter auf Antrag und nach Bedarfsprüfung noch weitere Bezugscheine im Rahmen einer Zusatzausstattungsliste ausgeben. Falls der Erwerb der Erstausstattung versäumt wurde, besteht eine Nachholungsmöglichkeit.

Zur Ersatzbeschaffung steht ein Kontingent für Reichsdeutsche und Ausländer zur Verfügung. Jeder Reichsdeutsche, der eine Kleiderkarte besitzt, ist dazu berechtigt, wenn er sich bereits 6 Monate im Osteinsatz befindet. (Für den Zeitraum von 6 Monaten muß in jedem Fall die Erstausstattung reichen.) Für die Ukraine ist eine Regelung vorgesehen, wonach die Ausstellung der Bezugscheine durch den Gebietskommissar auf Antrag der Dienststellen oder Betriebe erfolgt, bei denen der Antragsteller beschäftigt ist. Auf Grund der Bezugscheine können in den deutschen Läden der Bezirkshandelsfirmen am Sitz der Generalkommissare sowie in Rowno und Winniza die Spinnstoffwaren erworben werden.

Handelt es sich um Spinnstoffwaren für den persönlichen Bedarf, sind die Hälfte der vom Reich vorgesehenen Punkte der Reichskleiderkarte abzuschneiden. Unterkunftsbedarf wie Schlafdecken, Bettwäsche, Matratzen usw. werden gegen Bezugscheine ohne Abgabe von Punkten den Dienststellen und Betrieben zur leihweisen Abgabe zur

Verfügung gestellt.

Versorgung der Volksdeutschen: An die Volksdeutschen gelangen die Spinnstoffwaren aus dem hierfür eingerichteten Kontingent durch die NSDAP., Abt. Volkswohlfahrt, zur Verteilung. Da die Volksdeutschen unter dem Bolschewismus besonders gelitten haben, erhalten sie gegenüber den Einheimischen eine bevorzugte Zuteilung von Textilien.

Versorgung der in der Wirtschaft tätigen Einheimischen. Maßgebend für die Spinnstoffverteilung an die einheimische Bevölkerung sind die Versorgungsmöglichkeiten der eigenen Produktion und der bisherige Versorgungsstand.

Während die Spinnstoffversorgung des Reichskommissariats Ostland vorwiegend aus eigener Produktion erfolgte, sind die Ukraine und Weißruthenien fast ausnahmslos auf die Einfuhr von Fertigwaren aus dem Reich angewiesen. Die Textilindustrie der ehemaligen baltischen Staaten (Litauen, Lettland, Estland) war schon vor dem ersten Weltkrieg ein wichtiger Industriezweig, der den aufnahmefähigen Markt des zaristischen Rußlands belieferte. Nach dem Weltkrieg ließen die kleinstaatliche Wirtschaftspolitik und der Wegfall des Absatzgebietes Rußland für Massenwaren eine große Anzahl kleiner Betriebe mit einer Vielzahl von Artikeln und Mustern, und damit größte Unwirtschaftlichkeit, entstehen. Dieser Nachteil ist durch Stillegungen, Zusammenlegungen und innerbetriebliche Rationalisierungen beseitigt worden.

In der Ukraine konnten fast keine Textilbetriebe einer Prüfung auf Existenzberechtigung standhalten. So wurden mit Ausnahme der Aufbereitungsbetriebe für Spinnfasern-Filzstiefelbetriebe und Seilereien, sofern sie nicht durch Kriegsauswirkungen zerstört sind, zur Rationalisierung und Konzentration freigegeben.

Ein Vergleich der Ausstattung mit Textilien im Ostland und den sowjetischen Gebieten ergab, daß die Bevölkerung der baltischen Staaten, einschließlich der bäuerlichen Bevölkerung, recht gut mit Textilien versorgt waren.

Unter deutscher Verwaltung werden für die in der Wirtschaft beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte sowohl im Ostland als auch in der Ukraine Spinnstoffwaren zur Verfügung gestellt. Die Zuteilungen erfolgen unter Anlegung strengster Maßstäbe als Anerkennung und zum Zweck weiterer Leistungssteigerung. Gleichzeitig wird bei den Zuteilungen der Ersatzbedarf berücksichtigt, der zur Sicherung der Arbeitskraft gedeckt werden muß.

Bei der bäuerlichen Bevölkerung spielt sowohl im Osten als auch in der Ukraine die Eigenproduktion eine nicht unerhebliche Rolle. Zudem wird sie bereits seit längerer Zeit mit Spinnstoffwaren im Wegeder Rücklieferung von Spinnstoffwaren-Punktwertscheinen wurde im Ostland den Flachs- und Wollerzeugern ein besonderer Anreiz zur Ablieferung von Spinnstoffrohwaren gegeben. Das zur Zeit gültige Rücklieferungswarensystem wurde auf sämtliche bäuerliche Erzeugnisse und auf die besetzten Ostgebiete ausgedehnt. Für jede Ablieferung von bäuerlichen Erzeugnissen werden Kaufscheinpunkte (Prämien) ausgestellt, die zum Erwerb von Bedarfsartikeln aller Art, insbesondere von Textilien, berechtigen.

Dieses Rücklieferungswarenprämiensystem hat sich bereits eingespielt, so daß auch bei den in der Wirtschaft tätigen Einheimischen ein Prämiensystem eingeführt wird. Bisher erhalten diese die Spinnstoffwaren nach dem Verteilungsverfahren, wie auch die Reichsdeutschen, nur daß die Betriebe unmittelbar ohne Punktsystem die Textilien an ihre Belegschaft verteilen. Durch die Einführung eines Prämiensystems soll erreicht werden, daß die Warenabgabe als Prä-

mie sich damit leistungssteigernd auswirkt.

Bewirtschaftung in der Ukraine. Vom Reichskommissar für die Ukraine wurden am 2. August 1943 Verordnungen und Durchführungsbestimmungen über Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung von Textilien erlassen. Gleichzeitig erschienen Richtlinien für Verteilung und Verkauf von Spinnstoffwaren von der Vereinigung für Faserwirtschaft, welche eine einheitliche und straffe Bewirtschaftung gewährleisten.

Die Textilien werden in der Ukraine im Einvernehmen mit der Vereinigung für Faserwirtschaft durch den Textilvertrieb Ukraine G. m. b. H. eingeführt und auf die Bezirkshandelsfirmen bzw. auf die

Bezugs- und Absatzkontore verteilt.

Die Bewirtschaftung der Seilerwaren erfolgt durch die Vereinigung für Faserwirtschaft oder deren Bezirksstellen. Für die Beschaffung von Textilien für den technischen Bedarf, der nicht in den besetzten Ostgebieten hergestellt werden kann, hat das Reichswirtschaftsministerium bei der Ostfaser G. m. b. H. Berlin ein besonderes

Kontingent bereitgestellt.

Die vollständige Deckung des Bedarfs ist zur Zeit nicht zu erzielen, trotzdem ist es gelungen, in ausreichendem Maße Textilien zu beschaffen, um ein Absinken der Arbeitsleistung infolge mangelnder Bekleidung zu verhindern. Diese Tatsache bedeutet im fünften Kriegsjahr eine beachtenswerte Leistung der deutschen Kriegswirtschaft.

Struktur und Wandlung des Gemüsebaus in der Ukraine

Von Diplom-Landwirt L a n g , Landbewirtschaftungs-Gesellschaft Ükraine mbH., Rowno.

Die Bedeutung des Gemüsebaues hat durch die Wandlung der Ernährung in der Richtung einer stärkeren Heranziehung pflanzlicher Produkte schon in den Jahren vor dem Krieg ständig zugenommen. Diese Entwicklung wurde durch die Rationierung von Fleisch, Fett und Brot während des Krieges noch gefördert. Im Großdeutschen Reich betrug vor dem Krieg der Verbrauch an Frischgemüse pro Kopf und Jahr 58—60 kg und hat sich im Durchschnitt der Jahre 1939 — 43 auf etwa 110 kg erhöht. Wie eine Gegenüberstellung der Zahlen zeigt, ist dieser Bedarfssteigerung durch eine entsprech en de Anbauerweiter ung Rechnung getragen worden. Die Gemüseanbaufläche stieg im Großdeutschen Reich vom Jahre 1939 mit 138 238 ha auf 393 337 ha im Jahre 1943 stetig an.

Nimmt man die Verhältnisse im Reich als Grundlage und zieht sie in Vergleich zu der Ukraine, so zeigen sich starke Gegensätze in der Auffassung und Organisation, die naturgemäß auch Rückwirkungen auf die

OST-EUROPA-MARKT

ZEITSCHRIFT
DES WIRTSCHAFTSINSTITUTS FÜR DIE
OSTSTAATEN
KONIGSBERG (PR) / BERLIN W. 62

Herausgeber:
HANS JONAS

23. Jahrgang 1943



OST-EUROPA-VERLAG KONIGSBERG (PR) / BERLIN W. 62

Inhali:

A. Aufsätze.

Allgemeines.	
Die bolschewistische Gefahr für Europa. Von Martin Wege-	Seite
ner	45
Besetzte Ostgebiete.	
Der Warenverkehr des Ostlandes und der Ukraine mit dem Deutschen Reich. Von C. R	140
Spinnstoffwarenversorgung in den besetzten Ostgebieten. Von	140
Dr. L. Rausch, Geschäftsführer der Vereinigung für	
	171
Reichskommissariat Ukraine.	
Das Versicherungswesen in der Ukraine. Von Rudolf Kim-	
mina, Direktor der Versicherungsanstalt Ukraine	1
Einsatz deutscher Handwerker in der Ukraine. Von Dr. Fried-	
rich Wahl, Referent für das Handwerk beim Reichskom-	
missar für die Ukraine	7
Die W-Bank-Organisation im Dienste des wirtschaftlichen Auf-	
baus der Ukraine. Von Elimar Ahrens, Direktor bei der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Rowno	50
Das Zeitungs- u. Verlagswesen im Reichskommissariat Ukraine.	30
Von Dr. Karl Weidenbach, Luzk, Hauptschriftleiter	
der Deutschen Ukraine-Zeitung	55
Die Treuhandverwaltung in der Ukraine. Von Gebietskommissar	
Becker, z. Z. Rowno	89
Pelztierzucht in der Ukraine. Von Dr. Schmidt, Einsatz-	
führer der Rauchwaren-Interessen-Aktien-Gesellschaft in	
der Ukraine	91
Die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft im Generalbezirk	
Wolhynien-Podolien. Von Dr. Martin K nobloch, Leiter	
der Abteilung Gewerbliche Wirtschaft beim Generalkom- missar in Luzk	95
	112

	Seite					
Wirtschaftsaufbau in Dnjepropetrowsk. Von Regierungsdirektor						
Dr. Koehler, Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft beim						
Generalkommissar Dnjepropetrowsk	129					
Entwicklung der Milch- und Fettwirtschaft in der Ukraine. Von						
L. Gsell						
Geschäftsbericht 1942 der Zentralwirtschaftsbank Ukraine	132 137					
	191					
Struktur und Wandlung des Gemüsebaus in der Ukraine. Von						
DiplLandwirt Lang	174					
Reichskommissariat Ostland.						
Deutsche Kaufleute im Ostland. Von Dr. Martin Tripp, Haupt-						
wirtschaftskammer Ostland, Riga	10					
Die Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft im Ostland.						
Von DiplIng. Albert Bremhorst, Leiter der Hauptabt.						
	59					
Industrie der Hauptwirtschaftskammer Ostland, Riga	99					
Rationalisierung in der Ostlandwirtschaft. Von DiplIng. Albert	400					
Bremhorst, Riga	100					
Wiederaufbau der Privatwirtschaft in den Generalbezirken Est-						
land, Lettland und Litauen. Von Landgerichtsrat Mom-						
mer, Kauen	165					
Sowjetunion.						
Der Ural und seine Bodenschätze. Von W. I	14					
Land und Wirtschaft des europäischen Nordens der UdSSR. Von	11					
Prof. H. Johansen, Königsberg (Pr)	63					
FIOI. H. JOHansen, Romgsberg (11)	03					
Finnland.						
Finnlands Handelspolitik im Spiegel der neuen Verträge. Von						
Wolfram Doellen, Berlin	104					
Metallindustrie und Erzbasis in Finnland. Von Dr. Axel von						
Gadolin, Helsingfors/Helsinki	142					
Die chemische und holzchemische Industrie Finnlands. Von Dr.						
Axel von Gadolin	178					
Ostasien.						
Mandschukuos Hilfsstellung im ostasiatischen Kriege. Von Max						
Rambach	23					
Währungs- und Wirtschaftsreform in China. Von M. von						
Busch,	109					
Japan im Umbau. Von Max Rambach	147					
Die Umstellung der Kriegswirtschaft in Japan. Von M. von						
Busch	182					

B. Osteuropäische Wirtschaftschronik.

1. Allgemeine Entwicklung.

Seite	Seite
Besetzte Ostgebiete.	Reichskommissariat Ostland.
Kriegssachschäden 184	
Verwaltungsführer	Wiedergutmachung bolsche-
Volksschulpflicht	wistischen Unrechts 74
Mutterschutz	7 Forderung der Leistungssteige-
Buchführungspflicht 2'	rung 29 Forschungsanstalten 30
Einführung eines Personalaus-	Winterhoftshammer Entland
Elliunrung eines Personalaus-	Wirtschaftskammer Estland 29
weises	Pflichtbeiträge für Berufsver-
Deutsche Rechtsanwälte und	bände
Notare	Landwirtschaftliche statistische
Steuerstrafrecht	Erhebung
Arbeitsvertragsbruch und Ab-	Kriegswichtiger Einsatz 154
werbung	Lohn- und Arbeitsbedingungen . 155
Tarifordnung	Gewinnerfassung 154
Landwirtschaftliches Vermögen . 150	
Zentrale für Ostforschung 185	
	Generalgouvernement.
Reichskommissariat Ukraine.	Volkszählung
Neugliederung der Verwaltung . 151	Mutterschutzverordnung 155
Verordnungsblatt Teil II 152	Verwaltung 75, 190
Reichsminister Rosenberg in der	Wirtschaftswerbung 76 Institut für deutsche Ostarbeit . 76
Reichsminister Rosenberg in der	Institut für deutsche Ostarbeit . 76
Ukraine	Dienstpflicht deutscher Staats-
Das Netz der Zentralnotenbank . 153	angehöriger
Deutsche Staatsangehörigkeit 153	Dienstpflicht deutscher Staats- angehöriger
Fläche und Bevölkerungszahl	Arbeitsdienstoflicht 76
des RKU	Dadambana Jahana 110
Wirtschaftsgesetzgebung 152	
Betreuung der Volksdeutschen . 28	75
Deutsche Krankenhäuser 28	
Zentralstelle für Arzneiwesen . 115	Finnland.
Arbeitspflicht 28	Finnland im Jahre 1942 32
Tarifordnungen 153	Preigregelung 157
Wissenschaftliche Institute 28	Grubengesetz
Genehmigungspflicht für Druk-	Bodenpolitik
kereien und graphische An-	Versorgungslage 78
stalten 29	
Erfassung von Filmgerät 29	Ostasien.
Deutsche Lehrerbildungsanstalt Kiew	Organ der Wirtschaftsberater . 120
Kiew 73	Rat für Wissenschaft und Technik 34
Windschutzstreifen	Forschungsinstitute 34 Tschungkings Pläne 79
Ein- und Ausluhr von Tieren . 116	Tschungkings Plane
Wohnungsmieten 114	Schanghai 120
Preisbildung 187	Neubaukontrolle 193
2. Außenhand	lelsbeziehungen.
Delated Code A	70 4 1 61 1 1 vvv 4 - 1 - 64
Reichskommissariat Ostland.	Deutsch-finnische Wirtschafts-
Wareneinfuhr 116, 188	vereinbarungen 33, 77, 118
Consessoment	Handelsabkommen Schweiz 33
Generalgouvernement.	Handelsabkommen Frankreich . 118
Warenausfuhr 117	Wirtschaftsverhandlungen Süd-
Finnland.	osten
	Handels- und Zahlungsabkom-
Außenhandel	men Türkei

Seite	Seite
Warenaustausch Dänemark 191	Ostasien.
Handelsabkommen Rumänien . 191	
Holzausfuhr nach Deutschland . 155	Wirtschaftliche Zusammenarbeit
Holzaustuff flach Deutschland . 155	34, 157
	Zusatzabkommen mit Indochina 120
3 Finanz- Rank-	und Kreditwesen.
o. I manz-, Dank-	did incultwesell.
Besetzte Ostgebiete.	Finnland.
Monopole	Staatswirtschaft
Steuerstrafrecht	Steuern und Anleihen 77, 118
Reichskommissariat Ukraine.	Devisenverordnungen 33
Zentralnotenbank 29, 153	Finanzfragen
Rubelgutschriften	Münzgesetze 191
Finanzwesen	Ostasien.
Reichskommissariat Ostland.	Haushaltplan
Steuern	Staatsbonds
Notenbank	Japanischer Kredit für Nordchina 120
Generalgouvernement.	Nahrungsmittel-Obligationen 157
	wanrung 120, 192
Haushaltsplan 1942 76	Steuern 192
Steuern	Banken
Zölle 31, 190	Kapitalverkehr 192
4 Vorkohrewegen D.	at and Mar at
4. Verkehrswesen, Po	ost- and Telegraphie.
Besetzte Ostgebiete.	Dinnon-1:46 1
	Binnenschiffahrtsverkehr 117
Güterkraftverkehr	Flughafen Kauen 154
Eisenbahnberechtigungsausweis. 114	Generalgouvernement.
Reichskommissariat Ukraine.	Bissah
Neue Dienstpostämter 29	Eisenbahn 32, 156
Reichsbahnverkehrsdirektion	Finnland.
Kiew 29	
Deutsche Speditionsfirmen 73	Luitfahrt 119
Reichskommissariat Ostland.	Ostasien.
Reichspost 30	
Güterverkehr	Eisenbahn 79, 158
	Motordschunken 79
5. Binnenhandel un	d Bewirtschaftung
	schaftung.
Besetzte Ostgebiete.	Reichskommissariat Ostland.
Bewirtschaftung 27, 185	Warenverkehr
Pharmazeutischer Handel 72	Wirtschaftskammer Estland 29
Tarifordnung 185	Organisation des Handwerks 74, 189
	Preisbindungen
Reichskommissariat Ukraine.	Rationierung im Generalbezirk
Warenverkehr 153	Estland
Preisbildung 187	Wollablieferung 155
Mineralölstelle Ukraine 115	Bewirtschaftung 155
Verkehr mit Erzeugnissen der	
Land- und Ernährungswirt-	Generalgouvernement.
schaft	Preisbildung 31
Wirtschaftliche Unternehmungen 186	Bewirtschaftung 32, 156, 190
Organisation des Handwerks 73, 187	Bereitstellung versorgungswich-
Bewirtschaftung 186	tiger Waren

S	Seite	Seite				
Finnland.		Ostasien.				
Bewirtschaftung	192	Bewirtschaftung				
C. To Ametric	1.70	1.460				
6. Industrie- u	nd K	ohstoffvorkommen.				
Besetzte Ostgebiete.		Finnland.				
Chemische Industrie	71	Industrie 119, 192				
Reichskommissariat Ukraine.		Torfindustrie 33, 192				
Preisbildung	187	Textilindustrie 156				
Reichskommissariat Ostland.		Heizstoffindustrie 157				
Wirtschaftskammer Estland	20	Teererzeugung				
Preisbildung		Energiewirtschaft 120				
Nahrungsmittelindustrie		Ostasien.				
Generalgouvernement.						
Preisbildung	31	Rüstungsindustrie 193 Kunstdüngerproduktion 121				
Kartellwesen	118	Papierindustrie				
7. Landwirtschaft.						
Banatata Ostrobiata		77:: / 1 0/				
Besetzte Ostgebiete.	150	Eierwirtschaft				
Landwirtschaftliches Vermögen. Windkraftanlagen	71	Obstbestand im Generalbezirk				
Landbewirtschaftungsgesell-	11	Litauen 30				
schaften	114	Tabakanbau 30, 190				
		Prämiierung				
Reichskommissariat Ukraine.		Wintergetreide 30 Flachsanbau im Generalbezirk				
Ein- und Ausfuhr von Tieren .		Estland				
Errichtung von Einzelhöfen Stützpunktspeicher		Pferdeausgleich				
Weinbau	74	a not desired and the second				
Tierzucht 74,	187	Generalgouvernement.				
Tierzucht	74	Planmäßiger Einsatz 32				
Frühighrsbestellung	116	Pflanzenschutz				
Verkehr mit Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirt-						
schaft	153	Finnland.				
		Intensivierung				
Reichskommissariat Ostland.		Preisregelung				
Landwirtschaftliche statistische		Zuckerrübenernte				
Erhebung 30, Lohn- und Arbeitsbedingungen	155	Renntierbestand 78				
Ernte	190	Faserpflanzen				
Richtbetriebe	75	Samenanbau				
Viruskrankheiten	75	Ölpflanzen				
Bodenverbesserung im General-						
Bezirk Estland	154	Ostasien.				
Wollablieferung	199	Ernte 193				
8 Firmanoriin d	ndor	in den Ostgebieten				
8. Firmengründungen in den Ostgebieten.						
Seite 31, 72, 73, 121, 122, 123, 158, 159, 193.						
C. Osteuropäische Wirtschaftsliteratur.						

Buchbesprechungen . . . Seite 35, 36, 79, 80, 123, 124, 125, 159, 160, 196.

Erzeugung haben. Es ist bekannt, daß gerade der Gemüseanbau ein großes Maß von Arbeit verlangt und daß die intensive Ausnutzung der Fläche bei diesem Betriebszweig vielseitige Kenntnisse und große Wendigkeit verlangt. Der deutsche Gemüsebauer hat es verstanden, durch eine wohlüberlegte Fruchtfolge und ausgeklügelte Planung dafür zu sorgen, daß die gärtnerischen Kulturpflanzen in ihrem Anbau so aufeinander abgestimmt sind, daß der Boden nie ungenutzt ist und der Speisezettel vor allem mit nahrhaften und wohlschmeckenden Frühgemüsen bereichert wird. Frischgemüse sind als Vitaminträger notwendig und besonders erwünscht im Frühjahr, um die Periode der relativ vitaminarmen Ernährung während des Winters abzulösen. Aber auch in der wärmeren Zeit des Sommers besteht eine ausgesprochene Nachfrage nach erfrischenden Erzeugnissen des Gemüse- und Gartenbaues. Durch zweckmäßige Einlagerung und Konservierung wird der Übergang zur nächsten Ernte im Frühjahr zu dem Treib- und Frühgemüse geschaffen. Auf diese Weise wird im Verlauf des ganzen Jahres eine geregelte Belieferung mit Gemüse gewährleistet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Ukraine. Die Anbaufläche an Gemüse scheint zwar auf den ersten Blick mit 347 000 ha im Vergleich mit der Anbaufläche des Reiches, welche im Jahre 1943 393 337 ha betrug, nicht klein zu sein. In Wirklichkeit wurden aber nur 227 000 ha mit eigentlichem Gemüse bepflanzt, da von der Gesamtfläche rund 120 000 ha auf Kürbis und Melonen entfallen, die wir nicht in dem Sinne zum Gemüse rechnen können. Diese Fläche kann wenigstens teilweise noch zum Gemüseanbau herangezegen werden. Eine Ausweitung des Gemüsebaues ist zweifellos möglich, zumal auch die Erträge noch unter der erreichbaren Höhe liegen und nur eine verhältnismäßig kleine Auswahl von Gemüsearten zum Anbau kam.

Das Gemüsesortiment der Ukraine umfaßt im allgemeinen sieben Gemüsearten, nämlich: Weißkohl, Tomaten, Gurken, rote Rüben, Mohrrüben, Zwiebeln und Kürbisse und Melonen. Offensichtlich spielt bei der Auswahl neben der Ertragshöhe der Arten auch die Ausfuhr derselben in frischer oder konservierter Form, sowie die Lagerfähigkeit eine Rolle.

Das zeigt sich in einer Gegenüberstellung der Anbauflächen im Reich:

Techni.					V	on 208 000 ha im Reich wurden angebaut 1940/41	von 227 000 ha in der Sowjetukraine wurden angebaut 1940/41
Weißkohl		+				31 500 ha	45 600 ha
Tomaten						3 500 "	41 800 ,,
Gurken						11 800 ,,	51 700 ,,
Rote Rüben			./			4 100 "	18 400 ,,
Mohrrüben	٠					15 200 "	14 300 ,,
Zwiebeln				٠		5 800 ,,	23 200 ,,
Sonstige Gemüse				٠	4	130 100 "	30 000 "

Besonders auffällig ist die geringe Anbaufläche, die in der Ukraine dem sonstigen Gemüse eingeräumt wurde im Vergleich zum Reich.

Das sind die Gemüsearten, deren Anbau zwar mehr Arbeit und Initiative verlangt, die aber auch eine reichere und individuellere Gestaltung des Speisezettels ermöglichen. Es ist wohl nicht abwegig zu folgern, daß gerade darin die Gründe der geringen Beachtung durch die Bolschewisten zu suchen sind. Die Kultur dieser Gemüsepflanzen erfordert eigenes Denken und Handeln, für das in der schematisierten Arbeitsweise der Sowjets kein Raum ist. Da das ganze

Volk zu einer amorphen Masse gemacht wurde, liegt es ganz auf der vorgesehenen Linie, daß zugleich auch eine individuellere Lebensgestaltung unterbunden und auch die Lebensweise gewissermaßen genormt wurde. Bei der Verschiedenheit der Auffassungen ist es nicht verwunderlich, daß die unter Glas bewirtschafteten Flächen in der Ukraine nur etwa den 15. Teil der auf diese Weise genützten Flächen im Reich beträgt. Die Gewächshausfläche betrug in der Sowjetukraine 40 000 qm gegenüber annähernd 10 Millionen qm im Reich.

Die deutsche Verwaltung hat bei Übernahme der Ukraine die Verhältnisse im Gemüsebau des Landes sorgfältig studiert und unter Berücksichtigung von Anbau-, Transport- und Verwertungsbedingungen, Maßnahmen eingeleitet, um die Erzeu-gung auf diesem Sektor entsprechend zusteuern.

Drei Gesichtspunkte sind als wesentlich herausgestellt worden. Die Erzeugung von Frühgemüse wird ausgebaut und in die Nähe der großen Verbrauchszentren, der Städte verlagert.

Lagerfähiges Dauergemüse, das auch leichter zu transportieren ist, wird in der Hauptsache in den stadtfernen Gebieten zum Anbau kommen. Um eine möglichst volle Ausnutzung der Kapazität zu erreichen, wird die Zahl der bisher hier angebauten Konservengemüsearten erweitert und das Anbaugebiet in die Nähe dieser verarbeitenden Industriestätten oder verkehrsgünstig zu diesen gelegt.

Der Treibgemüsebau unter Glas wird verstärkt vorangetrieben. Er dient einmal dazu, auch in der bisher gemüsearmen Zeit Frischgemüse auf den Markt zu bringen, es ist aber auch vorgesehen, durch Vermehrung die z. Z. noch nicht befriedigende Versorgung mit Saatgut und Pflanzenmaterial zu verbessern. Zu diesem Zweck werden in den Pflanzenbaustationen Vermehrungsund Anzuchthäuser als Beispielshäuser erstellt. Besonders vordringlich wird die Errichtung von Frühbeeten und Kalthäusern, das sind nicht heizbare Glashäuser, betrieben, um die Produktion auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Das kontinentale Klimamit dem Fehlen der Übergangszeiten steht einer stärkeren Ausdehnung des Treibgemüsebaues zwar entgegen. Es ist jedoch auf der Krim und auch noch bis zu einem gewissen Grade in der angrenzenden Steppenzone durchaus möglich, diesen Wirtschaftszweig so auszubauen, daß im Laufe der Zeit dort größere Mengen von Frühgemüse zu erzielen sind.

Was den Anbau der bisher hier vorhandenen Gemüsearten betrifft, so wird dieser bestimmt durch den Bedarf der deutschen Truppen und Dienststellen, der einheimischen, vornehmlich städtischen Bevölkerung und die Absatzmöglichkeiten im Reich.

Die starke Ausdehnung des Kürbis- und Melonenanbaues kann teilweise eingeschränkt werden. Diese Früchte sind zwar ein wertvolles Nahrungsmittel. Durch ihren Saftreichtum haben sie auch als Ersatz für Trinkwasser einen nicht zu unterschätzenden Wert. Besonders trifft das für Zuckermelonen zu, die unserem Geschmack am ehesten entsprechen, und die außerdem zur Herstellung von Syrup und Dörrobst benützt werden. Auch als ausgezeichneter Rohstoff für die Marmeladeherstellung haben sie große Bedeutung. Der Kürbis tritt in niederschlagsarmen Gegenden oft an die Stelle von Futterrüben. Gehoben wird der Wert dieser Nutzpflanze durch einen Ölgehalt des Samens von 30—40 %, welcher zur Gewinnung von Speiseöl und Öl für technische Zwecke geeignet ist. Die Ölkuchen, die als hochwertiges Futtermittel Verwendung finden, unterstreichen diesen noch. Trotzdem wurde der Anbau eingeschränkt.

Kohl und rote Rüben sind leicht lagerfähige Produkte, die sich auch industriell konservieren lassen. Deswegen soll die Anbaufläche von Kohl vermehrt und die der roten Rüben in ihrer bisherigen Höhe möglichst aufrecht erhalten werden.

Die Mohrrübe hat ebenfalls den Vorzug, daß sie leicht gelagert werden kann und als eines der wenigen Frischgemüse auch im Winter zur Verfügung steht. Der Wert dieser Gemüseart wird durch ihren bedeutenden Provitamingehalt (Carotin) sehr gehoben. Das ist für die Verpflegung der Truppen im Winter sehr wichtig. Diese Gesichtspunkte bestimmen die Erzeugung.

Wegen ihres Gehaltes an ätherischen Ölen hat die Zwiebel einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung zu leisten. Darüber hinaus hat das Reich ständig Bedarf an Zwiebeln, der vor dem Krieg zum großen Teil aus dem Ausland gedeckt wurde. Das sind Gründe, die bei der Anbauplanung in Rechnung gesetzt werden müssen.

Die Erzeugung der Tomaten erfolgte in der Ukraine bisher in der Hauptsache unter dem Gesichtswinkel der Konservierung. Es wurden dazu amerikanische und bulgarische, rippige und vielkamerige Sorten verwandt, die sich hierzu gut eignen. Es fehlen aber die für den Frischverzehr passenden Sorten.

Das gleiche gilt für die Gurken. Beide Gemüsearten sind wegen ihres erfrischenden Geschmacks und ihres Wertes als Frischgemüse und Konserven bei uns zu einem sehr beliebten Nahrungsmittel geworden. Durch Erzeugung von Frisch- und Konservenprodukten wird sich eine allseits befriedigende Lösung finden lassen.

Durch die Richtlinien zur Anbauplanung treten im Gemüsebau in der Ukraine Bohnen, Erbsen, Sellerie und andere Gemüsearten künftig stärker in Erscheinung. Es wird dadurch wesentlich zur Bereicherung des Gemüsesortiments dieses Landes beigetragen und damit ein weiterer Fortschritt in der Versorgung der Truppe und der Bevölkerung erzielt.

Die vorgenommene Gemüseanbaues in den Maßnahme, welche zur Weiterentwicklung des Gemüseanbaues in den Gebieten beitragen soll, die genügend Niederschläge haben oder bewässert werden können. Durch starke Förderung des Treib- und Frühgemüsebaues und zweckmäßige Verlagerung von Frisch- und Dauergemüse in die Nähe der Verbrauchszentren bzw. Verarbeitungsstätten, wird auch der Absatz sinnvoll geregelt. Durch Heranziehung deutscher Firmen zu diesen Aufgaben werden privater Unternehmergeist und Initiative eingeschaltet, die im Reich

auch auf diesem Gebiet sehr viel geleistet haben und die, wie überall in der Sow^jetunion, auch auf diesem Sektor der Bodennutzung planmäßig ausgeschaltet wurden. Damit ist eine Entwicklung eingeleitet, die bei den vorhandenen Erzeugungsreserven der Ukraine eine erhebliche Steigerung der Erträge erwarten läßt und günstige Aussichten für den gesamten europäischen Raum bietet.

Die chemische und holzchemische Industrie Finnlands

Von Dr. Axel von Gadolin, Dozent der Volkswirtschaftslehre, Helsinki.

Die eigentliche chemische Industrie Finnlands wird im allgemeinen als recht wenig entwickelt bezeichnet. Für die holzchemische Industrie gilt das Gegenteil, jedoch werden diese beiden Industriezweige selten gemeinsam betrachtet, da die holzchemische Industrie ganz allgemein zu der sog. Holzindustrie gezählt wird. Die hohe chemische Veredelungsstufe dieses Zweiges der Holzindustrie — z. B. die Holzfaser- und die Holzzuckerherstellung — erfordert indessen eine andere Einteilung.

Die verhältnismäßig schwache Entwicklung der eigentlichen chemischen Industrie Finn-lands hängt vor allem mit dem Mangel an Kohle und Salz zusammen. Schon früh wurde jedoch die Bedeutung bestimmter chemischer Industrien für die Landwirtschaft erkannt. So hat die bekannte Schwefelsäure fabrik von Lappeenranta (Willmansstrand) rd. 29 000 t Schwefelsäure jährlich hergestellt, die Ausgangsstoff für verschiedene andere Produkte wurde. Etwa zwei Drittel dieser Schwefelsäure fand für die Herstellung von Superphosphat Verwendung, der Rest diente zur Gewinnung von Salzsäure, wurde aber auch innerhalb der Kunstfaserindustrie verwandt. Da die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Schwefelsäure besonders groß ist, wurde eine zweite Schwefelsäurefabrik mit etwa derselben Kapazität in Gamla Karleby (Kokkola) angelegt.

Die erste finnische Superphosphat fabrik in Südfinnland hat eine Jahreskapazität von 60 000 t. Die zweite, die nach Nordfinnland verlegt wurde, ist ebenso groß. Die Phosphatdüngemittel, von denen mindestens die doppelte Menge gebraucht würde, werden von der finnischen Landwirtschaft gänzlich aufgenommen und in Friedenszeiten wurde der Mangel an Phosphaten durch Einfuhr gedeckt. Bekanntlich befinden sich dicht jenseits der finnischen Grenze, nördlich von Kandalax, die größten Phosphatvorkommen Europas, die jedoch noch in der Hand der Sowjets sind und deren Abbau von ihnen stark gefördert worden ist. Die Rohform ist hier Apatit, ein Kalziumphosphat, das 40 % Phosphorsäure enthält. Das Vorkommen wird auf 2 Mill, t geschätzt. Man empfiehlt zur Zeit die Gründung einer dritten kombinierten Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik

in Finnland und hat ihre Verlegung nach den besetzten Teilen von Ostkarelien, in die Nähe von Äänislinna (Petrosawodsk) vorgeschlagen, weil hier besonders günstiger Kies vorhanden ist.

S a l z s ä u r e wird in Finnland in der Landwirtschaft und in der Industrie gebraucht. Die Landwirtschaft benötigt sie zur Konservierung, besonders von Grünfutter nach der sog. A. I. V.-Methode. Die gesamte finnische Salzsäureproduktion betrug rd. 5000 t jährlich, die

als Nebenprodukt gewonnen wurden.

Von größter Bedeutung war von jeher die Herstellung von Chlor. Gerade die chemische Holzindustrie brauchte Chlor, aber auch die Eisenindustrie, die Seifenindustrie u. a. Das Kochsalz muß zum größten Teil aus Deutschland eingeführt werden, da Finnland weder Bergsalz noch Meeressalz besitzt. Im Mittelalter wurde Salz aus dem Weißen Meer gewonnen, das jedoch gegenwärtig zur Sowjetunion gehört. Vor dem Kriege gab es in Finnland zwei größere Chlorfabriken, eine westliche und eine östliche, deren Gesamterzeugung 8000 t jährlich betrug. Außerdem wurden noch 9000 t Lauge gewonnen. Zwei kleinere Fabriken stellten noch rd. 3000 t Chlor jährlich her. Die beiden Produkte Chlor und Lauge sind gekoppelt; während die vier Fabriken die Nachfrage der finnischen Zellstoffindustrie nach Chor, wenn diese auf vollen Touren läuft, nicht befriedigen können, entsteht schon eine Überproduktion an Lauge. Man hält es für möglich, daß durch die Entwicklung der Kunstseidenindustrie auch hierfür die Nachfrage größer wird. Man plant auch in diesem Zusammenhang eine Erweiterung der bisher unbedeutenden Sodaherstellung, von der die Glasindustrie Nutzen hätte.

Für die elektrochemische Industrie besitzt Finnland trotz des Mangels an Rohmaterial bedeutende natürliche Voraussetzungen. Sogar eine elektrometallurgische Industrie, die große AG. Vuoksenniska, ist vorhanden. Sie gewinnt auf elektrolytischem Wege Eisen aus Rückständen des verarbeiteten Kupfererzes. Die finnischen Kraftreserven sind groß und das elektrische Kraftnetz Südfinnlands ist gut ausgebaut. Entwicklungsbestrebungen dieser Art kommen ganz besonders der Rüstungsindustrie zugute. Auch die Zündholzindustrie ist auf chemische Stoffe angewiesen, besonders auf Chlorat, das auch in Finnland hergestellt wird. Seit langem geht man mit dem Gedanken um, Finnland eine weitere chemische Basisindustrie zu verschaffen, indem man zur Herstellung von Stickstoff schreitet. Die Anlagen sind jedoch teuer, vor zwei Jahren wurden die Kosten schon auf eine halbe Milliarde Fmk bei einer Jahresproduktion von 10 000 t veranschlagt und dürften inzwischen schon fast das Doppelte betragen.

Die holzchemische Industrie ist zweifelsohne durch den Krieg gefördert worden, besonders im Hinblick auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Holzes. So ist das Holz gegenwärtig der Ausgangsstoff für flüssigen Brennstoff. Außerdem wird Holz vergast. Beinahe alle finnischen Motoren, die im Krieg benutzt werden, wurden auf Holzgas umgestellt. Teils geschieht die Vergasung direkt, teils auf dem Umweg über Holzkohle. Der flüssige Brennstoff wird entweder direkt oder indirekt als Nebenprodukt der Zellstoffindustrie gewonnen. Holzspiritus ist als Brennstoff nicht besonders geeignet und hat deswegen in Finnland eine ediere Verwendung gefunden: er wird weitgehend für die Schnapsherstellung benutzt. Die ehemalige Gefährlichkeit des Methylalkohols wurde überwunden. Holzspiritus, der als Nebenprodukt der Meiler anfällt, wird für die Gewinnung von Formalin verwendet. Guten Brennstoff gibt der Sulfitspiritus ab, der bei der Herstellung von Zellulose entsteht. Da diese in der Kriegszeit stark gedrosselt wurde und überdies nicht alle Zellstoffabriken über Spiritusfabriken verfügen, fehlt es an ausreichenden Mengen von Sulfitspiritus. Man hat verschiedene Maßnahmen zur Förderung seiner Produktion vorgesehen, wobei staatliche Kontrolle und Preisregelungen an der Spitze standen, ohne jedoch entscheidend zu wirken. Die gegenwärtige finnische Kapazität beträgt bei normaler Zellstoffproduktion 30 Mill. kg, die normale finnische Einfuhr an Brennöl umfaßte dagegen 200 Mill. kg.

An die Holzverzuckerung hat man in Finnland große Hoffnungen geknüpft. Ein finnischer Chemiker hat auf Grund deutscher Erfahrungen eine verbesserte Herstellungsmethode für Holzzucker gefunden. Im Winter 1942/43 wurde die AG. Puukemia O/Y (Aktiengesellschaft der Holzindustrie) ins Leben gerufen, die gegenwärtig in Mittelfinnland eine große Fabrik errichtet. Geldgeber ist das staatliche Alkoholmonopol. Man beabsichtigt Holzspiritus, Holzzucker und Lignin herzustellen, das durch Trockendestillation in andere wertvolle Produkte verwandelt werden kann.

Wie oben angeführt wurde, stellt sich die finnische Holzindustrie mehr und mehr auf das chemische Verfahren um, d.h., man strebt danach, immer größere Mengen Rohholz als Zellulose, Kunstfaser und dergl. zu verwenden. Dieselbe Entwicklung haben schon Norwegen und Schweden durchgemacht. Im
Kriege wurde Finnland zwar genötigt, verhältnismäßig mehr Holz
und Holzarbeiten (fertige Häuser) zu verkaufen. Dieser Handel wird
aber mehr als Notbehelf betrachtet, wenn auch die chemische Veredelung die gewöhnliche Holzverwendung in großem Ausmaß nicht
beeinträchtigen kann. Volkswirtschaftlich ist aber die chemische Vered elung weitlohnender. So strebt Finnland auch danach, den großen, früher fast unkontrollierten Brennholzverbrauch
u. a. durch Heranziehung der bisher völlig unerschlossenen Torfmoore einzuschränken.

Die jährliche finnische Suphitproduktion wuchs von rd. 190 000 t Anfang der 20iger Jahre auf über 1 Mill. t gegen Ende der 30iger Jahre. Die entsprechenden Zahlen für die Sulphatproduktion betrugen rd. 70 000 und 550 000 t. Die gesamte Zellstoffherstellung hatte sich mithin vervielfacht. Der gleichzeitige Produktionsaufschwung der Papierherstellung bewegte sich zwischen 120 000 und 440 000 t für Zeitungspapier, 65 000 und 185 000 t für sonstiges Papier und 30 000 und 150 000 t für Karton. In derselben Zeitspanne blieben die Verkaufsmengen von gesägtem Holz fast konstant.

Die chemische Holzveredelungsindustrie Finnlands war im Gegensatz zu der übrigen chemischen Industrie des Landes fast gänzlich auf den Export eingestellt. Hauptabnehmer war England, aber auch Amerika kaufte Zellstoff und Papier in Finnland. In Deutschland wollte man die eigene bedeutende chemische Holzveredelungsindustrie gegen die starke nordische Konkurrenz schützen. Man kaufte lieber Papierholz, das aber Finnland sehr ungern exportierte. Krieg und Blockade haben nun der finnischen chemischen Holzindustrie schwere Schläge versetzt. Die Produktionsmengen gingen katastrophal zurück, etwa auf ein Drittel der Höchstleistungen. Hierzu trug aber nicht in erster Linie die Abschnürung vom englischen Markt bei, sondern der Arbeitermangel in Finnland, wozu die erschwerten Transportverhältnisse hinzukamen. Finnland könnte weit mehr chemische Holzprodukte in Europa verkaufen, als es gegenwärtig erzeugt. Man darf nicht vergessen, daß die Kapazität der chemischen Holzindustrie in Finnland zur Zeit nicht voll ausgenutzt ist. Im Rahmen der Handelspolitik der künftigen europäischen Großraumwirtschaft wird unter allen Umständen die Frage zu erörtern sein, wie der chemischen Holzindustrie der nordischen Länder ein gebührender Absatz in Europa zu sichern sei. Denn "ein Zurückschrauben des Veredelungsgrades" durch primitivere Verwendung des Holzes läßt sich ohne sinkenden Lebensstandard nicht mehr durchsetzen. Andererseits erleichtert die fortschreitende Differenzierung der holzchemischen Industrie die Wiederherstellung des Gleichgewichts.

In Finnland arbeiten schon zwei größere Kunstfaserfabriken, die Kunstwolle und Kunstseide herstellen. Diese Produktion läßt sich offenbar ausbauen, ob aber hieraus eine Exportindustrie entstehen kann, mag in Anbetracht der großen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Industrien in Europa dahingestellt sein. Die einheimische Gesamtkapazität dürfte gegenwärtig 10 000 t nicht übersteigen. Von Interesse ist die schon seit einigen Jahren in Finnland übliche Herstellung von Futterzellulose. Seit drei Jahren bekommt das finnische Vieh bereits dieses Futter und die Erfahrungen damit sind recht gut. Das Bestreben, Nährwerte aus Holz zu gewinnen, ist alt, die Produktion von Futterzellulose stellt jedoch die erste Verwirklichung größeren Stiles dieses Gedankens dar. Die Jahresproduktion überschreitet schon 100 000 t. Die Gewinnung von Hefe aus Zellstoff ist auch eine Erfindung, die in letzter Zeit von sich reden machte. Endlich werden in Finnland Harze und verschiedene Öle aus Holz gewonnen. Terpentin wurde sogar versuchsweise als Brennstoff verwandt.

Erst jetzt plant man die Ausbeutung der großen finnischen Torfmoore, deren Vorräte an Brenntorf verschiedenen chemischen Veredelungsverfahren ausgesetzt werden können. Die finnischen Staatseisenbahnen stechen schon Torf zu Brennzwecken (Torf besitzt rd. die Hälfte des Heizwertes von Kohle). Durch verschiedene Trockenverfahren kann man eine Reihe wertvoller Produkte aus Torf gewinnen: Koks, Paraffin und Phenol, ferner erreicht man unter Zuhilfenahme von Katalysatoren gute Schmieröle, aber

auch Benzin. In der Tat wurde in Finnland schon längst eine Fabrik für die Herstellung von synthetischem Schmieröl geplant. Das Verfahren Fischer-Tropsch, das auf einer Vergasung des Torfes beruht, schien finnischen Sachverständigen am geeignetsten zu sein. Ein großer finnischer Holzkonzern mit starker staatlicher Beteiligung dürfte mit dieser Herstellung beginnen. Die Investition für eine Jahresgewinnung von 25 000 t Schmieröl beträgt über 300 Mill. Fmk.

Durch den Krieg wurde die Planung von verschiedenen "Ersatzind ustrien", die der Friedenszeit kaum gewachsen sind, hervorgerufen. In vielen Fällen würde Finnland schon über die natürlichen Voraussetzungen für solche Industrien verfügen, es fehlt jedoch an Arbeitern und Geld. Es wurde z. B. die Herstellung von synthetischem Gummi in Erwägung gezogen. Kunstharz dagegen hat sich schon bewährt. Finnland verfügt über drei Fabriken für seine Herstellung. Die Herstellung von Glukose und Holzzucker ist gerade in der letzten Zeit wieder mehr in den Vordergrund gerückt.

Mit Ausnahme der Zellstoffindustrie scheint die finnische chemische Industrie — auch die sonstige holzchemische — kaum die Voraussetzungen für eine echte Exportindustrie zu besitzen. Ihre Aufgabe wird es mithin sein, dem einheimischen Markt zu genügen und den Import zu verringern. Da aber der finnische Binnenmarkt verhältnismäßig eng ist, sind nicht immer die Voraussetzungen für die Rentabilität jener Industrien gegeben. In einigen Fällen wird wohl der Staat helfend einschreiten - sofern es sich um für die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Stoffe handelt, in anderen Fällen werden vielleicht europäische Abmachungen getroffen werden. Daß Finnland eine Menge chemischer Artikel auch weiterhin importieren wird, dürfte kaum bezweifelt werden. Bei dem Aufbau der europäischen Großraumwirtschaft, deren Vorgänger ja die gegenwärtige Kriegswirtschaft darstellt, muß auf dem Wege zwischen europäischer Vereinbarungen eine kluge Verteilung der Industriekapazitäten stattfinden, damit eine Überproduktion und ebenso eine Unterproduktion vermieden wird und eine harmonische Gesamtwirtschaft verwirklicht werden kann.

Die Umstellung der Kriegswirtschaft in Japan

Von M. von Busch.

Die Ansprache des Ministerpräsidenten Toyo an die Völker Ostasiens vom 22. September 1943 enthält eine Reihe von Ankündigungen, die besonders tief in das tägliche Leben Altjapans einschneiden. Es ist vielleicht die Absicht des Ministerpräsidenten gewesen, mit diesen Ankündigungen der ganzen ostasiatischen Welt den Willen Japans kundzugeben, auch eine unter Umständen zu erwartende Wendung der militärischen Kriegführung auf sich zu nehmen, die zeitweise Japans Wehrmacht in die Verteidigung manövrieren könnte. In den über sechs Jahren Krieg, die Japan jetzt hinter sich hat, ist das japanische Militär stets in der Offensive geblieben. Die Wendung zur De-

fensive fällt in einen Augenblick, in dem die japanische Regierung sich entschließt, auf wirtschaftlichem Gebiet das Potential des Mutterlandes voll einzusetzen, um das Höchstmaß an Leistung für den Kriegsapparat herbeizuschaffen. Es wäre falsch, wollte man annehmen, daß diese Beschränkung hauptsächlich auf das Mutterland und die ihm am nächsten gelegenen Gebiete freiwillig erfolgt. Wiederholt ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, denen die japanischen Bemühungen begegnen, vom chinesischen Festland die Rohstoffe in erforderlicher Menge und Qualität zu beziehen, die Altjapans Kriegswirtschaftsapparat benötigt. Diese Schwierigkeiten sind auch heute noch nicht überwunden. Wenn aber Altjapan jetzt erneut mit aller Energie sich diesen Quellen zuwendet, weil der erforderliche Schiffsraum fehlt, um die Rohstoffe aus entfernteren Gebieten heranzuschaffen oder Halb- und Fertigerzeugnisse zu transportieren, so bedeutet das vor allem, daß die japanische Regierung jede Rücksicht auf Gewinn und Erwerb fallen läßt und die bekannten Vorkommen und Bodenschätze ausschließlich vom Gesichtspunkt der Förderung und des Staatsinteresses auszuwerten gewillt ist. Das ist wohl auch mit den Worten gemeint, die Ministerpräsident Toyo aussprach: "Es ist nicht mehr die Zeit, an alten, liebgewordenen Gewohnheiten festzuhalten. Es gilt vielmehr, sich in der gesamten Lebenseinstellung auf die Bedürfnisse dieses Krieges einzurichten." Die nationale Arbeit soll auf die Waffenherstellung, besonders auf den Bau von Flugzeugen konzentriert werden.

Die japanischen Pläne und Hoffnungen bezüglich der Südgebiete, aus denen neues Leben der japanischen Wirtschaft zuströmen sollte, nachdem die Angelsachsen ihr in mancher Hinsicht empfindliche Störungen verursacht hatten, werden mit dieser Ankündigung Toyos aufgeschoben. Nicht der Handelsapparat Altjapans, nicht der für Friedensbedürfnisse arbeitende Wirtschaftsapparat sollen in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, sondern der Kriegswirtschaftsapparat. Dieses muß aber ein Apparat sein, der unabhängig ist von weiten Überseetransporten, die feindlichen Störungen ausgesetzt sind. Altjapan und seine nächstgelegenen Besitze müssen ausreichen, um die Schlagkraft von Heer und Flotte aufrecht zu erhalten, notfalls auch auszubauen.

Ministerpräsident Toyo ist sich der Gefahr bewußt, der Altjapan in dieser neuen Phase des pazifischen Krieges ausgesetzt ist, wenn er von der Entlastung der größeren japanischen Städte von Unternehmungen und wichtigen Behörden spricht. Der altjapanische Kriegswirtschaftsapparat muß unter allen Umständen pausenlos arbeiten, auch wenn Luftangriffe auf die Inseln erfolgen sollten.

Im einzelnen sollen Anfang dieser Woche besondere Verordnungen des Kabinetts vorschreiben, wie die Umgestaltung in Altjapans täglichem, von der Tradition geheiligten Leben erfolgen soll. Schon aus den Ankündigungen des Ministerpräsidenten geht hervor, daß diese Umgestaltung im Zeichen des Dienstes am Staat des gesamten Volkes stehen soll. General Toyo hat die Erwartung ausgesprochen, daß das japanische Volk ihm und seiner Regierung auf diesem schweren Wege folgen werde. Es ist ein großes und schweres Opfer, das Altjapan auferlegt wird. Bisher hat keine japanische Regierung im Verlaufe der sechs Kriegsjahre Anlaß zu Klagen darüber gehabt, daß aus dem japanischen Volk Widerstand gegen die Maßnahmen entstanden wäre.

In diese, für Altjapan so ungemein wichtige Umstellung fällt auch der Besuch Wang-Ching-Weis in Tokio, über dessen Verlauf amtliche Mitteilungen nicht vorliegen. Es kann angenommen werden, daß auch dieses Mal wieder Fragen besprochen wurden, die das Zusammengehen Chinas mit Japan angehen. Gerade dieser Tage ist in Nanking die Verordnung veröffentlicht worden, mit welcher die Unterwerfung aller japanischen Staatsangehörigen in China unter die chinesischen Steuergesetze bekanntgegeben wurde. Dies ist nicht nur als eine Folge der Aufgabe der exterritorialen Rechte Japans in China anzusehen, sondern auch als Ausdruck des Willens Japans, China als gleichberechtigten Partner anzuerkennen. Im Rahmen der japanischen Bemühungen um die Mitarbeit Chinas ist dies ein sehr wichtiger Schritt, dessen Wirksamkeit in der Praxis allerdings noch dadurch geschmälert wird, daß Steuerhinterziehungen nicht von den chinesischen Gerichten geahndet werden können, weil steuerhinterziehende Japaner den japanischen Konsulaten überantwortet werden müssen. Aber auch diese Lücke wird wohl noch geschlossen werden.

Im Augenblick einer so tiefgreifenden Umstellung bedarf Japan wie noch nie zuvor der aktiven Mitarbeit Chinas. Gerade jetzt gilt am meisten der Satz, den verschiedene maßgebende japanische Persönlichkeiten aussprachen, daß ohne die Mitwirkung Chinas die Erringung des japanischen Sieges erheblich erschwert werden würde. Wang-Chin-Wei und seine Regierung werden nach dem Besuch des Präsidenten in Tokio ihre Anstrengungen verdoppeln. Sie wissen, daß es nicht so sehr auf die Mitarbeit Schanghais ankommt, als auf die-

jenige des Hinterlandes.

Osteuropäische Wirtschaftschronik

Besetzte Ostgebiete:

Anwendung der Kriegssachschädenverordnung und der Volkstumsschädenverordnung in den besetzten Ostgebieten.

In einer Verordnung vom 6. Mai 1943 hat der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren (VBI. RMOst S. 75) die Anwendung der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBI. I Nr. 15) und ihrer Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen geregelt. Danach werden für Kriegs- und Nutzungssestimmungen geregelt. Danach werden für kriegs- und Nutzungssestimmungen geregelt. Danach werden für kriegs- und Nutzungsschäden. Ostgebiete unterstehenden Gebieten seit dem 22. Juni 1941 entstanden sind, Entschädigungen gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsange höriger war. Wenn auch Schäden an dem von der UdSSR verstaatlichten Privateigentum nicht Kriegssachschäden oder Nutzungsschäden sind, so können doch Nutzungsschäden deutscher Staatsangehöriger, die zur selbständigen Verwaltung und Nutzung solcher Vermögen eingesetzt sind, ersetzt werden. In den Gebietsteilen, die zum ehemaligen polnischen Staat gehörten, kann auch solchen Personen Entschädigung gewährt werden, die lediglich im Zeitpunkt der Antragstellung deutsche Staatsangehörige

sind. In der Verordnung wird festgelegt, daß die besetzten Ostgebiete bis auf weiteres als vom Gegner bedroht anzusehen sind. Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit kann auf Anordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete Entschädigung nach dieser Verordnung gewährt werden. Für Volks de utsche ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer \(\mathbf{H} \) — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — eine Sonderregelung im Verwaltungswege. Mit Verordnung vom 21. Juli 1943 (VBI. GG Nr. 63) ist die analoge Anwendung der KSSchVO auch für das Gebiet des Generalgouvernements ausgesprochen worden.

Zentrale für Ostforschung.

Zur einheitlichen Lenkung der wissenschaftlichen Erforschung des Ostraumes wurde im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete eine Zentrale für Ostforschung errichtet.

Gehaltsverordnung für die in den besetzten Ostgebieten tätigen Angestellten der Ostgesellschaften.

Der Sondertreuhänder der Arbeit für Beschäftigungsverhältnisse deutscher Berufstätiger im Ausland hat durch Verordnung vom 1. April 1943 (Reichsarbeitsblatt 1943 S. IV 262 Nr. 12/13) eine Gehaltsordnung für die in den besetzten Ostgebieten tätigen Angestellten der Ostgesellschaften geschaffen. Sie gilt nicht für Volksdeutsche, die am 21. Juni 1941 ihren ständigen Wohnsitz in den besetzten Ostgebieten hatten und nicht für die deutschen Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, im Generalgouvernement und im Bezirk Bialystok. Die 'Gehaltsordnung sieht drei Hauptgruppen vor: 1. für kaufmännische und andere, nicht technische Angestellte; 2. für technische Angestellte im Bergbau. Die Hauptgruppen sind in Gehaltsgruppen nach Tätigkeitsmerkmalen festgelegt, jede dieser Gruppen sieht unter Berücksichtigung der Altersstufen Mindestund Höchstgehälter vor, die unbedingt einzuhalten sind.

Reichsstelle für Mineralöl - Sonderabteilung Ost.

Da die Durchführung der Mineralölbewirtschaftung in den besetzten Ostgebieten mit einer derartigen Fülle von Arbeit verbunden ist, hat man bei der Reichsstelle für Mineralöl eine "Sonderabteilung Ost" eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Mineralölbe wirtschaftung in den besetzten Ostgebieten durchzuführen. Hierzu gehören: Bedarfserhebung, Kontingentierung und Zuteilung von sämtlichen der Zuständigkeit der Reichsstelle für Mineralölunterstehenden Mineralöl- und verwandten Produkten für die unter Zivilverwaltung stehenden besetzten Ostgebiete. Die Planung der Mineralölbewirtschaftung für die besetzten Ostgebiete liegt nach wie vor bei den zuständigen Referenten bzw. Gruppen des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost.

Bewirtschaftung von Mineralölerzeugnissen.

Durch die Anordnung über die Bewirtschaftung von Mineralölerzeugnissen vom 12. Juni 1943 (VBl. RKU II Nr. 11 S. 78) unterliegen Kraft- und Schmierstoffe sowie alle anderen Mineralölerzeugnisse und -Nebenerzeugnisse der Bewirtschaftung. Sie dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Zwecken und nur in den Mengen und Qualitäten beantragt, bezogen und geliefert, verarbeitet und verbraucht werden, die für diese Zwecke bei sparsamster Verwendung erforderlich sind. Mit der Durchführung der Verordnung ist die Mineralölstelle Ukraine vom Reichskommissar beauftragt. Die Ausgabe von Kraftstoffen und kraftstoffgebundenen Schmiermitteln (Motorenöl, Getriebeöl und Abschmierfette) erfolgt auf Grund von Tankgutscheinen der Ukraine-Öl-Vertriebsgesellschaft m. b. H. auf Grund des Berechtigungsscheines. Lieferungen an die Wehrmacht, Waffen-H und andere Verbraucher, die ihre Kontingente nicht durch die Mineralölstelle Ukraine erhalten, unterliegen auch nicht ihrer Genehmigung. Auch für das Gebiet des Generalgouverne und zwar im wesentlichen nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für das Gebiet des Reichskommissariats Ukraine gelten. Mit der Durchführung der Auf-

gaben ist die Bewirtschaftungsstelle für Mineralölmit dem Sitz in Krakau beauftragt worden, die der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angegliedert ist. (VBl. GG Nr. 58).

Reichskommissariat Ukraine:

Ukrainische Personenstandsverordnung.

Die Festlegung der Personenstandsverhältnisse für die Bewohner des Reichskommissariats Ukraine, die am 22. Juni 1941 die sowjetische Staatsangehörigkeit besessen haben und die nicht zur deutschen Volkstumsgruppe gehören, ist durch die Ukrainische Personenstandsverordnung vom 28. Mai 1943 (VBL RKU I Nr. 10) erfolgt. Danach sind grundsätzlich in jeder Gemeinde Standesämter einzurichten, in denen ein Ehebuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch zu führen ist. Die Beurkundungen haben im wesentlichen nach deutschem Vorbild zu erfolgen.

Zulassung wirtschaftlicher Unternehmungen.

Über die Zulassung wirtschaftlicher Unternehmungen in der Ukraine hat der Reichskommissar am 9. Juli 1943 (VBI, RKU I Nr. 14 S. 103) eine grundlegende Verordnung erlassen. Danach bedürfen natürliche wie juristische Personen, Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen im Reichskommissariat Ukraine einer Genehmigung a) für die Errichtung, Wiederaufnahme oder Verlegung von Unternehmungen, Betrieben, Zweigbetrieben, Auslieferungslägern, Kommissionslägern, Vertretungen und Annahmestellen, b) für den Erwerb oder die Beteiligung an Unternehmungen, Betrieben oder Anteilsrechten an ihnen, c) für den Abschluß von Rechtsgeschäften oder die Vornahme von Rechtshandlungen, durch die ein bestimmender Einfluß auf ein wirtschaftliches Unternehmen oder einen Betrieb erlangt werden soll. Einer Genehmigung bedarf es nicht für Rechtshandlungen, die das Wirtschaftssondervermögen betreffen oder die nicht nach anderen Sondervorschriften für bestimmte Wirtschaftszweige einem besonderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren unterliegen. In der Verordnung wird weiterhin festgelegt, daß Betriebe oder Betriebsabteilungen vorübergehend oder dauernd stillgelegt werden können, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, wird keine Entschädigung gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für die Erteilung der Genehmigung und für die Stillegung ist der Generalkommissar zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder haben soll. Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder befristet erteilt werden. Der Generalkommissar kann seine Befugnisse auf den Gebietskommissar oder andere Stellen übertragen. Für Unternehmungen, die nach Art oder Umfang ihrer wirtschaftlichen Bedeutung über die Grenzen ihres Generalbezirks hinausgehen, ist der Reichskommissar zuständig.

Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung von Textilien in der Ukraine.

Am 2. August 1943 hat der Reichskommissar eine Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verbrauch von Textilien in der Ukraine (VBl. RKU I Nr. 15) herausgegeben. Danach dürfen alle im Reichskommissariat Ukraine vorhandenen sowie aus der gewerblichen Erzeugung anfallenden Textilien und eingeführten Spinnstoffwaren nur nach vorheriger Freigabe durch die vom Reichskommissar ermächtigten Stellen abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Textilien im Eigentum der Wehrmacht oder die in ihrem Auftrag nach den vom Reichskommissar genehmigten Anweisungen gefertigt werden, Textilien, die sich im Gebrauch befinden und Textilien, die zur Verteilung an Volksdeutsche eingeführt werden. Die Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung erfolgt nach den von der Vereinigung der Faserwirtschaft in der Ukraine aufgestellten und vom Reichskommissar für die Ukraine genehmigten Richtlinien sowie Erzeugungs- und Verteilungsplänen. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ergehen im Erlaßwege. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reiches bestraft.

Verkehr mit Großviehhäuten, Kleintierfellen und Rauchwaren.

Der Verkehr mit Großviehhäuten, Kleintierfellen und Rauchwaren ist durch Verordnung des Reichskommissars vom 31. Mai 1943 (VBl. RKU I Nr. 11) geregelt worden. Danach wird der Verkehr mit Großviehhäuten, Kleintierfellen und Rauchwaren durch die Bezugs- und Absatzzentrale Ukraine G. m. b. H. erfaßt, die sie an die Ukraine-Erfassungsgesellschaft m. b. H. für Häute, Felle und verwandte Gebiete bzw. an die Ukraine-Erfassungsgesellschaft m. b. H. für Rauchwaren weiterleitet. An eignung und Erwerb der genannten Waren bedürfen der Genehmigung der Vereinigung Leder- und Rauchwaren wirtschaft in der Ukraine. Die Vereinigung kann Bestimmungen über die Klassifizierung der Häute, Felle und Rauchwaren herausgeben. Verarbeiter von Häuten, Fellen und Rauchwaren erhalten Verarbeitungsgenehmigungen in Form von Erzeugungsaufgaben, die nach den Weisungen des Reichskommissars von der Vereinigung Leder- und Rauchwarenwirtschaft in der Ukraine erteilt werden. Die Häute, Felle und Rauchwaren dürfen nur von den Erfassungsgesellschaften bezogen werden.

Preisbildung und Preisüberwachung.

Die Grundlage für die Preisbildung und Preisüberwachung in der Ukraine bilden die Verordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung des Reichskommissars vom 1. Juni 1943 (VBl. RKU I Nr. 11), die dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage (VBl. RKU II Nr. 9) und die Richtlinien für die Regelung gewerblicher Preise des Reichsministers für die besetz-

ten Ostgebiete vom 10. Juni 1943 (Veröffentlicht VBl, RKU II Nr. 6).

In der Verordnung und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen wird ausdrücklich festgelegt, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistun-Grundsätzen der kriegsverpflichteten nach den Volkswirtschaft gebildet werden müssen. Soweit Preise nicht festgesetzt worden sind, dürfen die zuletzt vor dem 22. Juni 1941 für gleiche oder vergleichbare Güter oder Leistungen vereinbarten oder tatsächlich verlangten Preise oder sonstigen Entgelte nicht überschritten werden. Die festgesetzten Preise sind in der Regel Höchstpreise. Die Preise für gebrauchte Waren müssen in angemessenem Verhältnis zu ihrer Abnutzung unter den entsprechenden Preisen für neue Waren liegen. Verboten sind Tausch- und Koppelungsgeschäfte; ebenso wird das Einschalten einer welteren Handelsstufe über die üblichen und regelmäßig erforderlichen Handelsstufen verboten. Festgelegt wird weiterhin, daß Preise oder Leistungen sichtbar auszuzeichnen sind und daß dem Gebietskommissar über die Preise und Leistungen Anzeige erstattet wird. Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung von Preisen und sonstigen Entgelten durch den Reichskommissar. Soweit sie nur bezirkliche Bedeutung haben und vom Reichskommissar noch nicht geregelt sind, sind für ihre Festsetzung die Generalkommissare zuständig, bei nur örtlicher Bedeutung die Gebietskommissare. Die Preisüberwachung erfolgt durch die General- und Gebietskommissare. Lieferungen an das Ausland sind grundsätzlich nach Preisen zu berechnen, die bei gleichartigen Lieferungen aus dem Reichsgebiet gefordert werden.

Handelsmüllerei in der Ukraine.

Ab 1. August 1943 ist in der Ukraine an die Stelle der bisherigen Lohnmüllerei für die Getreidezentrale die Handelsmüllerei getreten. Soweit die Mühlen nicht für die Wehrmacht und die Erzeuger als Lohnund Umtauschmühlen mahlen, arbeiten sie von diesem Tage an auf eigene Rechnung.

Förderung der Tierzucht.

Eine geordnete Tierzucht ist für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und den Wiederaufbau der ukrainischen Landwirtschaft ebenso Voraussetzung wie als Grundlage für die Millionen bäuerlicher Einzelwirtschaften. Um klare Besitzverhältnisse bei den Tieren und Voraussetzungen für den Aufbau einer allgemeinen Landestierzucht zu schaffen, werden Tierregister und Körung eingeführt. (Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 19. 6. 1943, VBl. RKU Nr. 13). Die Verordnung legt die

Körpflicht fest, die vom Landesköramt am Dienstsitz des Reichskommissars und den Bezirkskörämtern an den Dienstsitzen der Generalkommissare überwacht wird. Neben den einzelnen Bestimmungen über die Körung wird gleichzeitig die Verpflichtung zur Haltung von Vatertieren festgelegt, ferner wird bestimmt, daß der Reichskommissar im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der Generalbezirke nur bestimmte Zuchttiere oder Zuchttiere bestimmter Rassen oder Schläge zur Zucht zulassen kann. Die Tierregistrierung wird derart durchgeführt, daß für jeden Tierhalter bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung eine Tierkarte und für jede Gemeinde ein Tierregister angelegt wird. Für buchführende Betriebe erfolgt unmittelbar Anmeldung bei dem Tierregister. Eintragepflicht besteht für sämtliche Pferde, Rinder, Kälber, Schweine, über vier Wochen alte Ferkel, Schafe, Ziegen, über vier Wochen alte Lämmer, Geflügel, Kaninchen und Bienenvölker.

Reichskommissariat Ostland:

Wiederherstellung des Privateigentums an Betrieben.

Die dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wiederherstellung des Privateigentums in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen enthält Bestimmungen über die Wiederherstellung des Eigentums an Betrieben (VBl. RKO, Nr. 16). Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen, das dem Erwerb dient und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Übertragung des Eigentums erfolgt auf Antrag durch den Generalkommissar und ist nur für den gesamten Betrieb möglich. Antragsberechtigt sind einheimische natürliche Personen, denen das Eigentum an Betrieben durch Zwangsmaßnahmen der Sowjetregierung entzogen worden ist. An Stelle eines verstorbenen Eigentümers kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Für verschleppte Personen oder Berechtigte mit unbekanntem Aufenthalt ist der Abwesenheitspfleger antragsberechtigt. Juristische Personen des privaten Rechts mit dem Sitz in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen können das Eigentum an Betrieben mit Zustimmung des Reichskommissars erlangen. Die Übertragung des Eigentums an Betrieben der Wirtschaftsufbau im Ostland vom 29. November 1941 (VBl. RKO S. 82) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Offentliche Landbeschaffung.

Die Landbeschaffung für militärische, wehrwirtschaftliche und sonstige kriegswichtige oder öffentliche Zwecke sowie die Beschaffung von Ersatzland für die Betroffenen sind vordringliche Kriegsmaßnahmen, die auf dem Wege der Enteignung nur gegen Entschädigung in Land oder Geld vorgenommen werden. Enteignungsbehörde ist der Generalkommissar, der durch einen mit Gründen versehenen Beschluß über den Antrag auf Enteignung entscheidet. Gegen Enteignungsbeschlußese ist seitens der unmittelbar Betroffenen die Beschwerde bis zum Reichskommissar für das Ostland zulässig, dessen Enteignungsbeschlüsse jedoch unanfechtbar sind.

Körperschaftssteuer.

Am 30. Juni 1943 (VBl. RKO Nr. 17) ist eine Verordnung über die Körperschaftssteuer vom Reichskommissariat Ostland erlassen worden. Nach dieser Verordnung wird die Besteuerung der Körperschaften im Ostland nach den Richtlinen des deutschen Körperschaftssteuergesetzes vorgenommen.

Fortfall der Wagenanweisungsscheine.

Im Binnenverkehr des Ostlandes waren für Transporte rein privatwirtschaftlicher Natur bisher sog. Wagenanweisungsscheine erforderlich, die über den Reichskommissar bei der W-WI in Riga angemeldet wurden. Die Anträge wurden von dort aus an die RVD in Riga weitergegeben, die dann von sich aus Wagen nach der jeweiligen Transportlage zur Verfügung stellte. In-

zwischen hat sich die Transportlage derart gebessert, daß die Reichsbahn versuchsweise die Gestellung von Waggons von jeglicher Einschränkung befreien will. Waggons für den Binnenverkehr im Ostland können daher ab sofort ohne Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung angefordert werden.

Preisbindungen.

Mit Verordnung vom 26. Juli 1943 (VBl. RKO Nr. 19) hat der Reichskommissar für das Ostland Bestimmungen über Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe oder zwischen den Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstufen getroffen. Nach dieser Verordnung sind Preisbindung en nur mit Einwilligung der zuständigen Generalkommissare oder der von ihnen beauftragten Stellen zulässig. Die Einwilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, daß gebundene Preise nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Sollte die Preisbindung in einzelnen Betrieben zu Übergewinnen führen, so können die Generalkommissare anordnen, daß diese Gewinne ganzoderzum Teil in einer von ihnen zu bestimmenden Weise abgeführt werden. Preisbindungen nach den Preisvorschriften des Deutschen Reiches gelten auch für das Reichskommissariat Ostland.

Zentrale der lettischen Handwerksgenossenschaften.

Im Ostland ist in starkem Maße das Handwerk für die Versorgung der Wehrmacht eingesetzt worden. Zur besseren Durchführung seiner Aufgaben wurde im August 1942 die Zentrale der lettischen Handwerkerge nossenschaften ins Leben gerufen. Zur Zeit sind 58 Handwerkergenossenschaften in der Zentrale zusammengeschlossen und zwar 31 Erzeugergenossenschaften und 27 Liefergenossenschaften. Rund 2500 Handwerksbetriebe mit rund 5000 Arbeitskräften arbeiten auf diese Weise heute im Generalbezirk Lettland für die Wehrmacht. Von der Gemeinschaftsbank im Ostland wurde den Handwerkern in großzügiger Weise Kredit gewährt.

Errichtung einer Konservenfabrik in Weißruthenien.

In Marjina-Gorka ist eine Fabrik zur Obstmost-, Marmelade- und Weinherstellung eingerichtet worden, die in erster Linie der Wehrmachtsversorgung dient, daneben aber auch für den Bedarf des zivilen Sektors arbeitet.

Zeitungspapier für das Ostland.

Gemäß einer Abmachung zwischen der Ostlandfaser GmbH. und der zuständigen Reichsstelle wird das Reichskommissariat Ostland in Zukunft sein Zeitungspapier aus dem Reich beziehen und dafür entsprechende Mengen Zellstoff liefern.

Ostlandernte.

Unter günstigen Witterungsbedingungen konnten die Erntearbeiten in diesem Sommer früher als im letzten Jahre im Ostland aufgenommen werden. Die Roggenbestände sind im Durchschnitt zwar dünner als im letzten Jahre, jedoch wird der dadurch bedingte Ausfall durch eine bessere Kornausbildung mehr als ausgeglichen, so daß mit höheren Erträgen als im Vorjahre zu rechnen ist. Überdurchschnittlich gut ist der Stand des Winterweizens. Die Kartoffeln stehen im allgemeinen gut, jedoch haben sie, wie überhaupt die Hackfrüchte, teilweise unter der Witterung gelitten. Die Rauhfutterernte ist mengenmäßig sehr befriedigend, jedoch entspricht ihre Qualität nicht ganz den Erwartungen.

Frühprämiierung in Estland.

Als Ergänzung zu der bereits üblichen Prämiierung für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine besondere Frühprämiierung in Estland eingeführt worden, die den Zweck hat, Brot- und Futtergetreide der diesjährigen Ernte möglichst schnell zur Ablieferung an die Aufkaufsstellen zu bringen, um die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Truppe mit Brot und Teigwaren, sowie den Bedarf an Futtergetreide sicherzustellen. Aus der Erkenntnis heraus, daß eine Frühablieferung von Getreide nur möglich ist, wenn

die Dreschmaschinen zum rechtzeitigen Einsatz in Ordnung sind, ist für den Dreschmaschinen halter ebenfalls eine Prämiterung vorgesehen. Je früher das Getreide zur Ablieferung gelangt, desto mehr Prämienpunkte erhält der Landwirt nach den Richtlinien über die Prämiterung der Frühablieferungen.

Anbau und Erfassung von Tabak.

Auf Grund der Verordnung über den Anbau und die Erfassung von Tabak vom 1. Juli 1943 (VBl. RKO Nr. 17) darf Tabak nur mit Erlaubnis der Generaldirektion der Monopole angebaut werden, die durch Abschluß eines Anbauvertrages oder durch Ausstellung eines Erlaubnisscheins ausgesprochen wird. Weniger als 100 Tabakpflanzen dürfen nicht angebaut werden. Tabakpflanzer, die von der Generaldirektion der Monopole die Erlaubnis zum Tabakanbau erhalten haben, werden für ihren Eigenverbrauch in den Jahren 1943 und 1944 von der Ablieferungspflicht befreit. Mit Zustimmung des Reichskommissars für das Ostland setzt die Generaldirektion der Monopole die Menge des von der Ablieferungspflicht befreiten Tabaks fest und bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Ablösungsgebühr zu entrichten ist.

Generalgouvernement:

Entschädigung von Kriegssach- und Volkstumsschäden. (Näheres siehe hierüber in "Besetzte Ostgebiete".)

Landwirtschaftskammer-Distriktsagrarbüro.

Zur Vereinfachung der Verwaltung des Generalgouvernements werden laut Anordnung vom 3. Juli 1943 (VBl. GG Nr. 53) die Landwirtschaftskammern im Gebiet des Generalgouvernements in Distriksagrarbüros umgewandelt. Die Distriktsagrarbüros werden dem Amt des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) angegliedert und führen die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben durch. Einnahmen und Ausgaben der Distriktsagrarbüros werden im Haushalt des Generalgouvernements veranschlagt. Das Vermögen der Landwirtschaftskammern geht auf das Generalgouvernement über.

Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem deutschen Zollgebiet.

Die Anordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem deutschen Zollgebiet vom 1. August 1942 (VBl. GG. S. 438) wird dahingehend abgeändert, daß der Empfänger das ihm ausgehändigte Zollgut entladen darf. Er hat es in seinem Betrieb unverändert bereitzuhalten, und darf über die Waren erst verfügen, wenn diese zollamtlich abgefertigt sind und die Zollurkunde ausgestellt worden ist.

Regelung der Bewirtschaftung von Mineralöl.

Am 15. Juli 1943 ist von der Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement in der Anordnung Nr. 1 (VBl. GG Nr. 72) die Bewirtschaftung von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen geregelt worden. Aus ihr geht sowohl die Verbrauchsregelung hervor als auch die Herstellungsund Verbrauchsbeschränkungen für Treibstoffe, Schmiermittel u. dergl.

Ernteerfassung und Ernährungssicherung.

Auch für das Wirtschaftsjahr 1943/44 ist mit Verordnung vom 14. Juli 1943 (VBl. GG Nr. 56) für die Zeit vom 15. Juli bis 20. Dezember 1943 der Ernteausnah mezustand erklärt worden. Während dieser Zeit wird mit dem Todebestraft, 1. wer der Pflicht zur Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh böswillig nicht nachkommt; 2. wer landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen, oder Vieh böswillig beschädigt oder vernichtet; 3. wer unbefugt Vieh schlachtet oder schlachten läßt; 4. wer im übrigen durch eine strafbare Handlung die Aufbringung der Pflichtkontingente an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh erheblich schädigt; 5. wer zu den in den Nr. 1—4 mit Strafe bedrohten Verbrechen auffordert oder anreizt.

Pflanzenschutzverordnung.

Mit der Wahrnehmung des Pflanzenschutzes ist durch Verordnung vom 17. August 1943 (VBl. GG Nr. 70) die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) beauftragt worden. Der Pflanzenschutz umfaßt alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und betrifft nicht nur die lebende Pflanze und ihre Bestandteile, sondern erstreckt sich auch auf alle Erzeugnisse und Bestandteile, die bei der Aberntung gewonnen und zur Vorratshaltung gelagert werden. Der Pflanzenschutz gliedert sich in: 1. die Pflanzenschutz forschung, 2. den Pflanzenbesch audienst und 3. den Pflanzensch schutzforschutz dienst. Zum Zwecke des Pflanzenschutzes können Auskünfte eingefordert und Untersuchungen jeder Art durchgeführt werden, die den Zweckhaben, das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen festzustellen. Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe und Betriebe, die dem Verkehr, der Verteilung und Verarbeitung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen dienen, werden überwacht und können zur Vornahme von Vorbeugungsund Verhütungsmaßnahmen angehalten werden.

Finnland:

Der finnische Außenhandel,

Nach Angaben der finnischen Zollverwaltung belief sich der Wert der Wareneinfuhrin den ersten sieben Monaten dieses Jahres auf 7674,7 Mill. Fmk. gegenüber 6443,4 Mill. Fmk. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es ist somit eine Steigerung um 19,1 % zu verzeichnen. Der Wert der Warenausfuhr erreichte in den ersten sieben Monaten 4520,5 Mill. Fmk., gegenüber 2370,2 Mill. Fmk. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Das bedeutet eine Zunahme um 75,9 %.

Finnisch-dänischer Warenaustausch.

Zur Ausführung des dänisch-finnischen Warenaustauschabkommens für die zweite Hälfte dieses Jahres, das Ende Juni in Helsinki abgeschlossen wurde, ist nunmehr bestimmt worden, daß Finnland nach Dänemark Holz und Furnier im Werte von 6 Mill. Kr. liefern soll. Dänemark wird Finnland Butter und Albumin im Werte von etwa 8 Mill. Kr. abgeben.

Finnisch-rumänisches Handelsabkommen.

Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen Finnland und Rumänien in Helsinki kamen Ende August mit der Unterzeichnung eines neuen Handelsabkommens zwischen den beiden Ländern zum Abschluß. Der Vertrag, der bis zum 1. August 1944 läuft, sieht vor, daß Finnland nach Rumänien Papier, Pappe, Zellulose, Holzhäuser, Pelzwaren u. a. exportiert. Rumänien wird Finnland vertragsgemäß Ölkuchen, Tabak, Weizen, Schmieröl und Bitum liefern. Der Wert des gesamten Warenaustausches beträgt ca. 500 Mill. Fmk. auf beiden Seiten.

Export von Renntiermoos.

Finnland hat im Laufe des Sommers für 10 Mill. Fmk. getrocknetes Renntiermoos nach Deutschland ausgeführt. Für das laufende Jahr ist eine Ausfuhr nach Deutschland im Werte von 16 Mill. Fmk. vorgesehen, d. s. rd. 54 000 Kisten. Der Gesamtexport an Renntiermoos soll rd. 80 000 Kisten betragen. Abnehmer sind neben Deutschland die Schweiz und Dänemark. In diesem Jahr hat sich der Mangel an Arbeitskräften beim Sammeln des Mooses nicht so sehr bemerkbar gemacht, weil in großem Umfang Frauen und Kinder eingesetzt waren.

Anderung des Münzgesetzes.

Der finnische Staatspräsident hat die von dem Reichstag angenommene Änderung des Münzgesetzes angenommen. Nach dieser Änderung wird die bisher kleinste Einheit von fünf Penni aus dem Verkehr gezogen. Das bisher aus Kupfer und Aluminium hergestellte Wechselgeld von 10 Penni bis zu einer Finnmark wird unter Beibehaltung seiner alten Formen in Zukunft aus Eisen hergestellt. Die Gesetzesänderung soll bis Ende 1945 in Kraft bleiben.

Belebung der karelischen Heimindustrie.

Zur Wiederbelebung der karelischen Heimindustrie hat der Beratungsausschuß für die rückeroberten Gebiete erklärt, daß ein Kredit von 2 Mill. Fmk. notwendig sei, um durch Anschaffung von Arbeitsgerät die vor dem Krieg hochentwickelte Heimindustrie in Karelien anzukurbeln. Die Erzeugung umfaßte vor allem Karren, Kähne, Holzgefäße und Holzwaren sowie Sattelzeug.

Beschlagnahme von Papierholz.

Nach einer kürzlich erlassenen Verordnung sind alle Lagerbestände an Papierholz, die sich im Besitz von Geschäften oder von Vermittlern befinden, vom Staatbeschlagnahmt worden.

Brenntorfgewinnung.

Der finnische Verband für die Torfindustrie, der im Frühjahr dieses Jahres gegründet worden ist, hat Maßnahmen zur Gewinnung von 250 000 t Brenntorf getroffen. Bereits in diesem Sommer konnten 200 000 t Brenntorf in Finnland gewonnen werden. Besondere Schwierigkeiten bereitet der Mangel an Arbeitskräften, obgleich man schon an verschiedenen Stellen arbeitspflichtige Frauen und Kriegsgefangene für den Torfstich und die Transportarbeiten eingesetzt hat.

Ostasien:

Ankauf von Gold in den USA.

Die Regierung in Tschungking hat beschlossen, einen Teil der kürzlich gewährten amerikanischen Anleihe zum Ankauf von Gold in den Vereinigten Staaten zu verwenden. Das Gold soll nach Tschungking gebracht werden, vermutlich zu dem Zweck, den Tschungking-Yüan zu stützen. Bekanntlich hat die Tschungking-Regierung vor kurzem den Ankauf und Verkauf von Gold im unbesetzten chinesischen Gebiet freigegeben. Es ist die Absicht der Tschungking-Regierung, mit diesen Maßnahmen die Inflationserscheinungen im unbesetzten Gebiet zu bekämpfen. Sie richten sich aber auch gegen die Währung der Nanking-Regierung, die nach wie vor in hartem Kampf mit der Tschungking-Währung steht.

Besteuerung ziviler Japaner in China.

Ab 1. Oktober d. J. unterliegen alle in China wohnenden japanischen Staatsangehörigen den chinesischen Steuergesetzen. Danach haben die Japaner in China alle Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer in Nord-, Mittelund Südchina und einiger anderer Steuern zu zahlen. Zu zahlen sind somit von den Japanern u. a. die Salz-, Tabak-, Wein-, Stempel-, Land-, Bergwerks-, Produktions-, Vieh- u. a. Steuern. Das Nankinger Finanzministerium schätzt die Einnahmen aus diesen Steuern auf ca. 100 Mill. Yüan jährlich. Japanische Militärangehörige und -Beamte sind steuerfrei.

Ausländisches Kapital in China.

Die chinesische Presse in Tschungking befaßt sich ausführlich mit dem Problem der Beschäftigung ausländischen Kapitals in China. Es wird hervorgehoben, daß ausländisches Kapital zwar beim Aufbau Chinas erwünscht sei, daß diese Mitarbeit aber keineswegs die bisherigen Formen der Überfremdung annehmen dürfe. Die chinesische Regierung habe Sorge dafür zu tragen, daß sie stets die Kontrolle über die Arbeit des ausländischen Kapitals nominell und praktisch beibehalte.

Wiedereröffnung der Börse in Schanghai.

In Schanghai ist Ende September 1943 die chinesische Börse wieder eröffnet worden. Vorläufig wurden 39 Firmen zur Börse zugelassen. Die Behörden beabsichtigen, mit dieser Maßnahme den geordneten Geschäftsverkehr wieder einzuführen, um die zügellose Spekulation zurückzudämmen, die in den letzten Monaten dem Wirtschaftsleben Mittelchinas empfindlichen Schaden verursachte.

Intensivierung der Kriegsproduktion.

Das japanische Kabinett beschloß Ende September weitere wichtige Maßnahmen zur Intensivierung der Kriegsproduktion. Die Erweiterung der Waffenherstellung, insbesondere aber des Flugzeugbaues und die absolute Eigenversorgung mit Lebensmitteln stehen an der Spitze der neuen Maßnahmen. Der Verwaltungsapparat wird erheblich vereinfacht, die Frauen werden stärker als bisher zur Arbeit in Betrieben und Behörden herangezogen.

Zur Beschlagnahme von Baumwollstoffen und -garnen.

Der japanische Botschafter in China, Masayuki Tani, hielt sich Mitte September einige Tage in Tokio auf, um mit den japanischen zuständigen Stellen hauptsächlich über wirtschaftliche Fragen in China zu beraten. Er betonte, daß die kürzlich erfolgte Beschlagnahme der Baumwollstoffe und garne in Schanghai die Preisgestaltung in Mittelchina stabilisiert habe. Ein ähnliches System werde auch für den Ankauf von anderen technischen Gebrauchsartikeln sehr nützlich sein.

Die Nanking-Regierung ordnete am 11. September 1943 an, daß die in Schanghai lagernden Baumwollvorräte zwangsweise aufgekauft werden. Amtlicherseits wurden für diese Aufkäufe Preise lestgesetzt. Ein erheblicher Teil der aufgekauften Ware ging nach den ländlichen Bezirken, wo sie den Bauern zu festgesetzten Preisen zugänglich gemacht wurden. Die Regierungsstellen in Nanking hoffen, auf diesem Wege der Preistreiberei in Mittelchina ein Ende zu

bereiten.

Die von der Nanking-Regierung für Schanghai angeordneten Zwangsaufkäufe von Baumwollstoffen und -garnen wurden am 21. September auch auf Nanking ausgedehnt.

Neubaukontrolle in Mandschukuo.

Die mandschurische Regierung hat die Kontrolle über alle Neubauten, Zuteilungen von Baumaterial und die Bauarbeiten übernommen. Für die Dauer des ostasiatischen Krieges sollen nur noch Standardwohnungen gebaut werden.

Ernteaussichten in Mandschukuo.

Nach Angaben des mandschurischen Landwirtschaftsministers Inagaki wird in diesem Jahre die Ernte im allgemeinen um 10—15 % höher sein als im Vorjahr. Die einzige Ausnahme bildet die Baumwolle, die infolge anhaltender Trockenheit im Wachstum nicht den Erwartungen entsprach. Die Mandschurei werde in diesem Jahre nicht nur sich selbst versorgen, sondern auch verschiedene Agrarerzeugnisse nach China ausführen können.

Firmengründungen in den Ostgebieten

Amtsgericht Bialystock:

Auffanggesellschaft für Kriegsteilnehmerbetriebe des Handels im Gau Ostpreußen GmbH., Bialystok.

K.: 20 000,— RM. 22. 8. 1943. — Übernahme von Einzel- und Großhandelsbetrieben ehemals polnischer und jüdischer Inhaber sowie Neugründung von Einzel- und Großhandelsbetrieben im Gau Ostpreußen, welche für Kriegsteilnehmer vorbehalten sind, mit dem Ziel, sie zu betreiben und herzurichten, so daß sie den Kriegsteilnehmern in bestmöglichem Zustand übergeben werden können.

Tabakwaren-Vertriebs-Gesellschaft mbH., Bialystok.

K.: 50 000,— RM. 22. 6. 1943. — Errichtung und Betrieb von Auslieferungslägern und Großhandelsgeschäften zum Verkauf von Tabak und tabakähnlichen Erzeugnissen sowie sonstigen einschlägigen und handelsüblichen Nebenartikeln, Übertragung dieser Betriebe an bewährte Kriegsteilnehmer nach Beendigung des Krieges gemäß den Richtlinien des Gauleiters und Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen.

Deutsches Gericht Dnjepropetrowsk;

Cuno und Otto Dressel GmbH., Saporoshje.

K.: 20 000,— RM. 16. 8. 1943. — Herstellung von Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen aller Art sowie Handel damit.

Union-Transport-Betriebe GmbH., Dnjepropetrowsk.

K.: 200 000,— Karbowanez, 18. 5. 1943. — Austibung von Speditions-, Schiffahrts- und

Lagereigeschäften aller Art sowie Ausübung von Rollfuhrgeschäften des Güternah- und Fernverkehrs mit Kraftfahrzeugen sowie alle einschlägigen Geschäfte des Speditions-, Fracht- und Lagereigewerbes und des Schiffahrtverkehrs.

Job. Lange Sohn's Wwe. & Co. Ukraine Handelsgesellschaft mbH., Kremen-tschug.

K.: 20 000,— RM. 1. 6. 1943. — Betrieb von Handelsgeschäften aller Art in der Ukraine.

Deutsches Gericht Kiew:

Ukraine Gebrauchsdruck GmbH., Kiew:

K.: 200 000,— Karbowanez. 1. 6. 1943. — Herausgabe und graphische Gestaltung von Plakaten, Formularen, Werken, Broschüren, Schriften und sonstigen Gebrauchsdrucksachen, insbesondere für die politische Propaganda und für den Behördenverkehr, Errichtung eines Entwurfs- und Bildbüros, einer Verlagsanstalt sowie Geschäfte, die damit zusammenhängen.

Asid Chemie GmbH., Kiew.

K.: 250 000,— RM. 1. 6. 1943. — Herstellung Erwerb und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, Chemikalien, Großchemikalien, Desinfektionsmitteln, Kosmetika, Werkstoffen, Einrichtung und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen für die Werkstoffgewinnung und Bearbeitung, Herstellung, Erwerb und Vertrieb von Mitteln zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, Durchführung von Schädlingsbekämpfungen, Erhwesungen und Holzimprägnierungsarbeiten, sowie Großhandel mit allen einschlägigen Erzeugnissen.

Asld Serum-Institut Ukraine GmbH., Kiew.

K.: 200 000,— RM. 1. 6. 1943. — Herstellung, Erwerb und Vertrieb von Sera, Impfstoffen, chemisch-pharmazeutischen und biologischen Heilmitteln, chirurgischem Nahtmaterial, Desinfektionsmitteln, Laborbedarf und allen Gegenständen des ärztlichen und tierärztlichen Bedarfes sowie Durchführung von diagnostischen Untersuchungen.

"Bulag" Ukrainische Bekleidungswerke GmbH., Kiew.

K.: 50 000,— RM. 7. 6. 1943. — Herstellung und Vertrieb von Uniformen, Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen aller Art und Betrieb aller den vorstehenden Zwekken mitteibar und unmitteibar dienenden Unternehmungen, gegebenenfalls auch chemische Reinigung.

Fischzentrale Ukraine GmbH., Kiew.

K.: 1 Mill. Karbowanez. 28. 6. 1943. — Erzeugung und Erfassung von Fischen, Schalen- und Krustentieren in der Teich-, Binnen- und Meeresfischerei der Ukraine, deren Be- und Verarbeitung und Verteilung einschließlich der Erzeugnisse hieraus Sowie Durchführung aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

"Brema" Tabakanbau und -Handel GmbH., Kiew.

K.: 20 000,— RM. 1. 6. 1943. — Anbau und Fermentation von Tabak in den besetzten Ostgebieten sowie der Handel mit Rohtabak, ferner Anbau von Obst und anderen Landesprodukten in den besetzten Ostgebieten sowie der Handel mit diesen Produkten.

Schenker & Co., GmbH., Kiew.

K.; 1 Mill, Karbowanez. 1. 6. 1943. — Ausübung des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes mit allen Nebenzweigen nebst den damit zusammenhängenden Geschäften.

Deutsches Gericht Luzk:

Schenker & Co., GmbH., Zweignieder-lassung Rowno, Rowno.

K.: 1 Mill. Karbowanez. 17. 7. 1943. — Ausübung des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes mit allen Nebenzweigen nebst den damit zusammenhängenden Geschäften.

Hanseatische Bastfaser-Gesellschaft, Niederlassung Brest-Litowsk, Brest-Litowsk.

K.: 100 000,— RM. 17. 7. 1943. — Förderung der Erzeugung von Bastfaser- und anderen textilen Rohstoffen, deren Erfassung, Aufbereitung und Veräußerung sowie der Betrieb von Hanf- und Flachssellerelen in den besetzten Ostgebieten. Durchführung von Handels- und Vertretungsgeschäften in Waren aller Art in und nach den genannten Gebieten, insbesondere, soweit sie mit den aufgeführten Gesellschaftszwecken in Verbindung stehen.

W-Bank Vordruckstelle GmbH.,

Rowno.

K.: 200 000,— Karbowanez. 16. 7. 1943. — Beschaffung sämtlicher für den Geschäftsbetrieb der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, des Verbandes der Wirtschaftsbanken in der Ukraine und der Wirtschaftsbanken im Reichskommissariat Ukraine erforderlichen Formulare und Vordrucke und Versorgung der genannten Stellen mit diesen Gegenständen.

W-Bank Versorgung GmbH., Rowno.

K.: 200 000,— Karbowanez. 16. 7. 1943.— Beschäftung sämtlicher für den Geschäftsbetrieb und die Versorgung der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, des Verbandes der Wirtschaftsbanken im Reichskommissariat Ukraine sowie der Gefolgschaftsmitglieder dieser Stellen und der von diesen Stellen unterhaltenen Gimeinschaftseinrichtungen erforderlichen Gegenstände und Versorgung der genannten Stellen mit diesen Gegenständen.

Ost-Europa-Verlag GmbH., Zweigniederlassung Rowno, Rowno.

K.: 5000,— RM. 3. 8. 1943. — Verlag von Zeitschriften, Büchern und anderen Werken.

Deutsches Gericht Nikolaiew:

Spediteur — Arbeitsgemeinschaft GmbH., Nikolajew.

K.: 20 000,— RM. 28. 8. 1943. — Ausführung von Geschäften auf dem Gebiet des Trans-

portwesens sowie von allen anderen Ge-schäften, die damit im weitesten Sinne zusammenhängen.

I. H. Bachmann, Karl Groß, J. Müller, Speditions, Umschlags- und Lagerungsgesellschaft mbH., Cherson.

K.: 30 000,— RM. Betrieb eines Speditions-geschäfts, Lagergeschäfts, Schiffahrts-Geschäfts, Kommissionsgeschäfts und der Be-trieb aller Geschäfte, die mit einer der ge-nannten Geschäftsarten zusammenhängen in Deutschland und den von Deutschland besetzten Ostgebieten.

A. Sander & Co., GmbH., Perwo-

K.: 50 000,— RM, 28. 8. 1943 — Handel mit Waren aller Art im Groß-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Einzelhandel sowie Betätigung im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß der der Gesellschaft durch den Reichskommissar Ukraine gestellten Aufgabe sowie von Handelsgeschäften aller Art.

Zweigniederlassung der Osttransport K.-G. Gabriel Siebert & Suhl in Hamburg, Nikolajew. 28. 8. 1943.

Zweigniederlassung der Firma Ivers & Arlt, K.-G., in Königsberg (Pr), Ni-

kolajew. 28. 8. 1943.

Deutsches Gericht Shito-

Leichtfaßindustrie Ukraine GmbH., Shitomir.

K.: 1 Mill. Karbowanez. 31. 7. 1943. — Herstellung und Vertrieb von Fässern, Faßhölzern und verwandten Gegenständen 50wie der Handel mit den dazu erforder-lichen Roh- und Hilfsstoffen, der Erzeug-nisse aus denselben oder ähnlichen Artikeln.

Deutsches Gericht Kauen:

Baustoff - Knöfel Ostland o. H.-G., Kauen.

2. 8. 1943. Handel mit Baustoffen, Eisen-waren, Bauwerkzeugen sowie Ausführung sanitärer Anlagen, Fliesenarbeiten Spezialfußböden. und

Bank der Deutschen Arbeit A.-G., Niederlassung Kauen, Kauen.

K.: 50 Mill. RM. 14. 8. 1943. — Betrieb bank-mäßiger Geschäfte in allen ihren Zweigen und der damit zusammenhängenden Han-delsgeschäfte aller Art.

Gummiwerk Reinhold Gollert Kauen GmbH., Kauen.

K.: 50 000,— RM. 2. 7. 1943. — Betrieb und Ausbau der Anlage der früheren Gummi-warenfabrik "Guma" in Kauen sowie Her-stellung und Vertrieb von Erzeugnissen der Kautschukindustrie und verwandter Industriezweige.

Deutsches Gericht Minsk:

Erfassungs-Zentrale für Alt- und Abfallstoffe GmbH., Minsk.

K.: 50 000,- RM. 25. 6. 1943. Erfassung und Verarbeitung sowie Handel von Alt-und Abfallstoffen aller Art.

Deutsches Gericht Reval:

Reichsprüfungsgesellschaft für die besetzten Ostgebiete mbH., Zweigniederlassung Reval, Reval.

K.: 500 000,— RM. 11. 8. 1943. — Durrung von Prüfungs-, Organisations-, Durchfühwachungs- und Treuhandaufgaben jeglicher

Hansa - Motorenfabrik Werk Volta Gustav Altmann, Reval.

20. 8. 1943. — Fabrikation und Handel mit elektrischen Erzeugnissen.

Deutsches Gericht Riga:

Philips Valvo Ostland GmbH., Riga.

Philips Valvo Ostland GmbH., Riga.
K.: 100 000,— RM. 1. 9. 1943. — Vertrieb von
Erzeugnissen der Philips Valvo Werke
GmbH. in Berlin, der Philips Radioröhrenfabrik GmbH. in Hamburg und der Wiener Radiowerke A.-G. in Wien sowie der
Vertrieb aller sonstigen Erzeugnisse der
Philips-Fabriken im In. und Ausland, soweit es sich um elektro - technische und
elektro-medizinische Artikel oder Zubehör
zu solchen handelt. Vertrieb von Erzeugnissen, die im Auftrage der Philips-Unternehmen bei Dritten hergestellt werden.
Vertrieb von Erzeugnissen fremder Hersteller, soweit diese zur Vervollständigung
der anfallenden Erzeugnisse dienen. Ausführung von Reparaturen an Rundfunkgeräten, Meßgeräten, Nachrichtengeräten und
elektro-medizinischen Apparaten.

"Spediwa" Spedition- und Warentransport, Inh. Hugo von Klot, Riga.

10. 9. 1943. — Ausübung des Speditions- und Lastfuhrgewerbes im Bereiche des Generalbezirks Lettland.

Wilhelm Jauce, Generatorengroßhandel, Riga.

26. 8. 1943. Großhandel mit Generatoren, Generatorenersatz und Zubehörteilen, Ma-schinen, Motorumbauteilen und Ersatztei-len für Kraftfahrzeuge, soweit diese zum Umbau der Kraftfahrzeuge auf Generatorenbetrieb erforderlich sind.

Reichsnährstandsverlag GmbH., Zweigniederlassung Riga, Riga.

Existences and the second and the se Verlagsunternehmungen, durch die

deutschen Landwirtschaft und ihren dem Reichsbauernführer unterstellten Nebenzweigen das zur Steigerung der Erzeugung notwendige Lehr- und Hilfsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Reichsprüfungsgesellschaft für die besetzten Ostgebiete mbH., Zweigniederlassung Riga, Riga.

K.: 500 000,— RM. 13. 8. 1943. — Durchführung von Prüfungs-, Organisations-, Überwachungs- und Treuhandaufgaben aller Art.

Eickert, Rijs & Co., GmbH., Riga.

K.: 20 000,— RM. 13. 7. 1943. — Übernahme von Vertretungen in Maschinen, Atemschutzgeräten und technischen Industrieartikein.

Baufirma A. Lorenz, K.-G., Tief-, Beton-, Straßen- und Eisenbahnbau, Riga.

Erich Hilgendorf K.-G., Riga.

23. 7. 1943. — Großhandel mit technischen Bedarfsartikeln aller Art.

Sieß, von Loe & Co., GmbH., Libau.

K.: 100 000,— RM. 18. 8. 1943. — Großhandel mit Baumaterialien für Hoch-, Tief- und Brückenbauten, Baumaschinen, Werkzeugen und Eisenwaren für das Baugewerbe, insbesondere Fortführung der von den Kaufleuten Walter Lange und August Wulff unter der Firma Sieß, von Loe & Co. in Riga bis zum Jahre 1941 betriebenen offenen Handelsgesellschaft.

Ost-Montan GmbH., Riga.

K.: 20000,— RM. 17. 6, 1943. — Betrieb von Handelsgeschätten aller Art auf dem Gebiet der Nichteisenmetalle, gleichviel, ob es sich dabei um Erze, Abfälle, Rückstände, Neumetalle oder Halbfabrikate handelt. Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft sind die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen.

Osteuropäische Wirtschaftsliteratur

Besetzte Ostgebiete

Das Recht der besetzten Ostgebiete. Herausgegeben von Gauleiter Dr. Alfred Meyer, München und Berlin, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Preis: geb. 22,— RM.

Das vorliegende Werk, das eine Sammlung des gesamten Rechtsstoffes der besetzten Ostgebiete darstellt, kommt einem dringenden Bedürfnis weitester Kreise entgegen. Alle bisher erschienenen Rechtsvorschriften sind zusammengefaßt, regional und sachlich gegliedert und, soweit es sich um grundlegende Verordnungen handelt, mit Erläuterungen der zuständigen Referenten versehen worden. Die Sammlung ist für jeden, der im Osten arbeitet oder sich Klarheit über Rechtsfragen der Ostgebiete verschaffen will, ein praktisches und wertvolles Hilfsmittel. Die Form der Loseblattausgabe ermöglicht es, das Werk auf dem neuesten Stand zu halten.

Ch. Rusch.

Generalgouvernement

Baedeker, Karl: Das Generalgouvernement. Leipzig 1943, Verlag Karl Baedeker, 264 S. Preis: geb. 7,— RM.

Das kürzlich erschienene Reisehandbuch gibt eine Vorstellung von dem Umfang der ordnenden und aufbauenden Arbeit, die unter schwierigsten Kriegsbedingungen in 3½ Jahren im Generalgouvernement schon bewältigt oder in Angriff genommen worden ist. Das Land und seine Städte werden lebendig und die Zeugen alter deutscher Kultur- und Pionierarbeit dem Leser nahegebracht. So wird der neue Baedeker nicht nur von Reisenden, sondern von jedem, der sich mit dem Weichselraum beschäftigt, freudig begrüßt werden. Ch. Rusch.

Taschenbuch für den Verkehr mit dem Generalgouvernement 1943. Berlin, Süd-Ost-Verlag Willem Jaspert, Preis: geh. 1,— RM.

Das kürzlich herausgekommene kleine Taschenbuch enthält in übersichtlicher Form alles Wissenswerte für den Reiseoder geschäftlichen Verkehr mit dem Generalgouvernement. Vervollständigt wird das Büchlein durch ein Verzeichnis der wichtigsten Dienststellen, Unterkunftsmöglichkeiten usw. in allen größeren Städten des GG unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer.

Das Generalgouvernement, seine Verwaltung und seine Wirtschaft. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Josef Bühler, Krakau 1943, Burg-Verlag Krakau G. m. b. H., 307 S. Preis: kart. 8,50 RM.

Diese Sammlung von Vorträgen der ersten wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements gibt einen erschöpfenden Überblick über die Verwaltung und Wirtschaft des Landes und zeigt den Stand der Arbeiten, die bisher für den Wiederaufbau geleistet oder in Angriff genommen worden sind. Für jeden, der sich mit diesem Nebenland des Reiches eingehend beschäftigen will, wird diese Vortragssammlung von größtem Interesse sein.

Ch. Rusch.

Nordeuropa

Von Gadolin, C. Axel, Dr.: Der Norden, der Ostraum und das neue Europa. München 1943, Karl Röhrig-Verlag, K.-G., 205 S. Preis: 4,30 RM.

Der bekannte finnische Volkswirtschaftler gibt in dem vorliegenden Buche einen fesselnden Überblick über die durch die Politik bedingte Ent-wicklung der Wirtschaft in den nordischen Staaten Europas. Nach einer Schilderung Finnlands, von der schwedischen Zeit bis zur Selbständigkeit, behandelt er das englische wirtschaftliche Gefüge und seinen Einfluß auf Skandinavien, sowie die baltischen Länder. Dann geht er auf die Gegebenheiten der Großraumwirtschaft in unserem Erdteil ein, die er in allen Einzelheiten zeigt. Im Kapitel über die Aufgaben der Ostpolitik weist der Verfasser auf die Gefahr hin, die ein russischer Staat für das Abendland in sich schließt. Besonders interessant aber sind Gadolins Gegenüberstellungen der Ostsiedlung und der westlichen Auswanderung, sowie seine Vorschläge zur neuen Gliederung des Ostraumes. Abschließend beschäftigt er sich mit der Planung der gesamteuropäischen Binnen- und Außenwirtschaft, die er als Gebot der Zukunft betrachtet. W. Frhr. von Ungern-Sternberg.

Leiviskä, I.: Finnland, Jahrbuch 1943. Verlag OY. Suomen Kirja, Helsinki, 276 S. Preis: 10,— RM.

Die mit zählreichen Fotos, Karten und Tabellen ausgestattete Arbeit ist ein Werk namhafter finnischer Gelehrter und Fachleute, die die Kapitel schrieben. Es gibt ein umfassendes und erschöpfendes Bild von der Entwicklung und dem heutigen Stande Finnlands auf allen Gebieten des staatlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Mit ihm ist ein Nachschlagebuch erschienen, das bestens alle einschlägigen Fragen zu beantworten vermag.

W. Frhr. von Ungern-Sternberg.

Wörterbücher

Jemtzeff, W. Dipl. - Ing.: Deutschrussisches landwirtschaftliches Wörterbuch, Königsberg (Pr) — Berlin W 62, Ost-Europa-Verlag, 536 S. Preis: geb. 8.50 RM.

Das vorliegende Werk füllt eine langempfundene Lücke aus, da es bisher überhaupt kein deutsch-russisches landwirtschaftliches Wörterbuch gab. Der Verfasser hat, gestützt auf seine langjährigen Erfahrungen, einen umfangreichen Wortschatz aus allen Gebieten der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, Tierzucht, Veterinärwesen, Gewinnung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte usw. zusammengetragen. Auch die landwirtschaftliche Technik findet dabei weitgehende Berücksichtigung. Jeder, der im russischen Sprachgebiet oder mit Russen überhaupt sich über landwirtschaftliche Dinge zu verständigen hat, wird gern nach diesem zuverlässigen, für den praktischen Gebrauch zugeschnittenen Nachschlagewerk greifen. Auch für den Sprachmittler und Übersetzer wird es eine wertvolle Bereicherung seines sprachlichen Rüstzeuges darstellen. Das handliche Taschenformat, die gediegene Ausführung und der mäßige Preis werden diesem Werk eine gute Aufnahme und Verbreitung sichern. Als Ergänzung zu ihm befindet sich im gleichen Verlage eine russisch-deutsche Ausgabe in Vorbe-Ch. Rusch. reitung.

Verantwortlich für den Textteil: Dr. Helgaschmucker-Boustedt. Königsberg (Pr), für den Anzeigenteil Erich Werner, z. Z. bei der Wehrmacht. / Verlag Ost-Europa-Verlag, G.m.b. H., Königsberg (Pr), Adolf-Hitler-Str. 6/8. Fernsprecher Sammel-Nr. 344 22. — Pl. 2. Druck: Königsberger Verlagsanstalt GmbH., Königsberg (Pr). Printed in Germany.

ADALBERT KRAUSE

Bänder aus Baumwolle, Leinen, Kunstseide und Zellwolle

Berlin C 2, Grünstr. 16, Fernspr. 511947

Telegramm - Adresse: BANDKRAUSE Berlin

Steinmetzgeschäft Köstner K.G.

Berlin-Weißensee

Schönstraße 11 - Fernruf 56 20 55 / 65

Werkstein-Arbeiten in Marmor- u. Natursteinen aller Art

Internat. Transporte SEB. BOSER GmbH., Berlin W 35

verl. Gr. Görschenstraße Platz 118/119 - Telegr.: Bosertransport Telefon: Sammel-Nr. 27.7331 - für auswärtige Gespräche: 27.2843

Düsseldorf - Mannheim - Leipzig - Innsbruck - Kufstein - Hamburg Singen a. H. - Warschau - Basel - Chiasso - Mailand - Rom

Eil- u. Sammelverkehre nach allen Hauptplätzen Deutschlands

Ausland - Übersee - Groffransporte

Vertrauensspediteure der Italienischen Botschaft, Berlin



Gasschutztüren

gas- und splitterhemmend sowie gas- und splittersicher Normgrößen: 750×1750 mm 900×1900 " lichter Durchgang

Gasschutzblenden für Fensferabschlüsse Vertrieb It. Luftschutzgesetz genehmigt Kurzfristig lieferbar

ERWIN AUERT, Berlin-Weißensee

Fabrik für Feineisenkonstruktionen

Sammel-Nr. 564136



DRESDNER RANK

HAUPTSITZ BERLIN

Vertreten in allen Teilen Großdeutschlands



Nahestehende Banken:

Im Warthegau
Ostbank Aktiengesellschaft, Posen

Im Generalgouvernement Kommerzialbank A. G., Krakan

Im Ostland Handels- und Kreditbank A. G., Riga

Sorgfältige Bearbeitung aller bankmäßigen Geschäfte

In Ihrem Interesse!

Feldpostsendungen ohne genaue Absender-Angabe werden bei Unzustellbarkeit vernichtet oder als Liebesgaben verteilt. Darum: Absender genau angeben! Ferner: Auf genaue deutliche Anschrift und gute Verpackung achten! Keine Hohlräume im Päckchen offen lassen! Feuergefährliche Gegenstände und Flaschen mit Flüssigkeiten überhaupt nicht ins Feld schicken! Nur so kann die Feldpost die Sendungen über oft große Entfernungen mit häufigen Umladungen sicher ans Ziel bringen!



Kleines deutsch-ukrainisches Technisches Wörterbuch

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Iwan Zukovskyj
unter Mitwirkung von
Prof. Dr. Zeno Kuziela

8º. XVII u. 160 Seiten kart, RM 2.50

Das vorliegende Wörterbuch, das erste seiner Art, wird allen denjenigen, die im ukrainischen Sprachgebiet oder mit Ukrainern in deutschen Betrieben sich auf technischem Gebiete zu verständigen haben, ein zuverlässiges Hilfsund Nachschlagewerk sein. Das Büchlein enthält neben dem eigentlichen deutsch-ukrainischen Wörterverzeichnis das ukrainische Alphabet mit Auspracheerklärung, Angaben über Zahlwörter, Zeitbezeichnung, Maße und Gewichte, eine Aufstellung gebräuchlicher ukrainischer Aufschriften sowie wichtige Redewendungen. Die Aussprachebezeichnung ist einfach und leicht verständlich.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr) / Berlin W 62

"AROMAT", Inh. J. Erhardt

Chemisches Laboratorium
Posen (Wartheland), Martinstr. 27, Ruf 41—61
Farben, Gewürze und chemische Produkte, Vanille-Krempulver
ESSENZEN für Bäckereien, Bonbon-, Limonaden- und
Likör-Fabriken PARFÜMERIEN

Wegen Rohstoffmangels z. Zt. nur an Kunden des Warthelandes beschränkt lieferbar

Bochtler, Knöfel & Co. Baustoff-Großhandel RB-Nr. 9/0380/8069

Spez.-Bauausführungen:

Industrie-Fußböden / Fliesenarbeiten / Bauten-Austrocknung

Chemnitz, Kronenstr. 2

Tel. S.-Nr. 259 58

Berlin-Mahlow, Bez. Potsdam, Flansstr. 2

Drahtanschrift: Baubochtler, Chemnitz

Tel. Berlin 70 86 64

Mutterhaus der Firmen: Baustoff-Knöfel Ostland, Kauen, Maironiostr. 19, Tel. 26958 — Friedrich Andreä, Baustoffe und Spezial-Bauausführungen, Minsk/Weißruthenien. Postfach 90, Tel. 20645.

CHLORATOR

Entkeimung von Trinkwasser und Gebrauchswasser aller Art mittels indirektem Chlorgasverfahren Unterchlorigsäure - Verfahren

4000 Anlagen geliefert Prospekte und Beratung kostenlos Chlorator, Berlin, Alexandrinenstraße 48/49

Chemag

Bittersalz - Brom und Bromsalze - Chlormagnesium und Lauge Natriumsulfat

Sämtliche Düngemittel: Stickstoff, Kali, Phosphorsäure usw. usw.

Chemikalien-Aktiengesellschaft

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 74





Deutsch-russisches Landwirtschaftliches Wörterbuch

Von Dipl.-Ing. W. Jemtzeff

8°, 534 Seit. Umfang Preis: geb. 8,50 RM.

Mit dieser umfassenden, einem dringenden Bedarf entsprechenden Veröffentlichung legen wir ein in seiner Reichhaltigkeit kaum zu überbietendes Fachwörterbuch über alle Gebiete der Landwirtschaft vor. In jahrelanger Arbeit entstanden, wird es für den landwirtschaftlichen Praktiker wie für den Agrarwissenschaftler ein unentbehrliches Rüstzeug sein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Ost - Europa-Verlag, Königsberg (Pr) / Berlin W 62 In Vorbereitung

als Ergänzung zu russischdeutschen Wörterbüchern

Neuwörterbuch

Bearbeitet von Dipl.-Dolm. Wolf Friederich

Die russische Sprache hat seit 1917 eine tiefgehende Wandlung erfahren, neben dem natürlichen Wachstum jeder Sprache insbesondere durch Schaffung neuer Ausdrücke oder Änderung der früheren Bedeutung. Da dieser neue Wortschatz in den russischdeutschen Wörterbüchern bisher kaum erfaßt wurde, wird das in der Herstellung befindliche Büchlein einem tatsächlich bestehenden Mangel abhelfen und als Ergänzung beim Gebrauch russischdeutscher Wörterbücher sehr willkommen sein.

Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr) / Berlin W 62

königsbergs fiandels- u. Industeiehafen

ist der öftlidifte deutsche Großhasen

und der Jwischentjandelsplat Mittel- und Westeueopao

im Verkehr mit den Oststaaten

Niedrige Hafenabgaben / Günstige und preiswerte Bedingungen für Umschlag und Lagerung aller Güter / Pflegliche u. allen neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Behandlung aller Güter / Eisfreier Zugang während des ganzen Jahres / Regelmäßige Verbindung nach allen Hafenpläten der Ostsee, Nordsee u. des Kanals

Auskunft erteilt die Königs berger hafengefetlichaft m. b. fi.

Als größte ostpreußische Tageszeitung

Preußische Zeitung

im ostdeutschen Raum ein unentbehrlicher Faktor

Auskunft über Werbung erteilt stets gern unsere Anzeigenabteilung, Königsberg (Pr), Krumme Grube 2

DEUTSCHE INDUSTRIEBANK

Aktienkapital und Reserven RM 640 Millionen Berlin C 2, Schinkelplats 3—4

Lang- u. mittelfristige Gewerbekredite

Königsberg (Pr) 17, Vorstädtische Langgasse 49

Arnold Thieles Clauss

Ein Fachgeschäft

für Bindfäden, Bindegarne, Näh- und Stopfgarne, Sackbänder / Roh- und Hechelhänfe / Fußmatten Wäscheleinen und Scheuertücher